

Der Kirchengrundriss unterhalb der Burg Altenfels – eine Eigenkirche der Burgherren?

1 Einleitung

Bereits in den 1980er-Jahren wurde mithilfe eines Luftbildes am nördlichen Fuß der Burgruine Altenfels im Hochsauerlandkreis/Nordrhein-Westfalen ein längs-rechteckiger Gebäudegrundriss entdeckt (Abb. 1). Dieser stellte sich nach geophysikalischen und archäologischen Untersuchungen in den Jahren 2003 und 2004 als die Überreste einer Saalkirche mit eingezogenem Rechteckchor heraus.¹ Die bis dahin noch offene Funktion des Gebäudes konnte durch das Auffinden einer gemauerten Grablege im westlichen Innenbereich als Sakralbau belegt werden.

Der Kirchengrundriss liegt innerhalb der Gemarkung des ungefähr 2 km südwestlich gelegenen Dorfes Rösenbeck, etwa 13 km östlich von Brilon, am nördlichen Fuße eines Berges. Auf diesem Berg, der in den Flurkarten als „Burg“ und „im alten Filz“ bezeichnet wird, stehen die Reste der Burganlage Altenfels² (Abb. 2). Das landschaftliche Umfeld wird vor allem durch diesen 486 m hohen Burgberg geprägt, der durch zwei Bachläufe aus dem Umland herausmodelliert wurde: Nach Osten hin wird die Anhöhe durch den Hannecker Bach begrenzt, im Westen wird sie durch einen weiteren Bach von dem westlich liegenden Berg „Weiße Frau“ abgesetzt. Nach Süden fällt der Burgberg zum etwa 150 m tiefer liegenden Hoppecketal ab, das in der Flurkarte als „Rösenbecker Mühle“ bezeichnet wird; im Norden schließt sich schließlich eine flache Senke – die Rösenbecker Mulde – an, die das bergige Gebiet um das Hoppecketal, den sogenannten Messinghäuser Sattel, von der Briloner Hochfläche trennt. Geologisch besteht der Burgberg aus Massenkalk des Oberdevonischen Dorper Kalkes sowie aus vulkanischen Diabasschichten, die nach Norden unter der Rösenbecker Mulde abtauchen und erst wieder mit der Briloner Hochfläche erneut an die Oberfläche treten. In dieser Mulde, direkt an der Grenze zum Massenkalk, liegen die Reste des Kirchengebäudes auf der Kulmtonschieferschicht des „Lenneschiefers“.³

Unmittelbar nördlich des Burgberges verlief ehemals die „Alte Heeresstraße“, die über Siegburg nach Bigge führte und sich am Nordrand des Bilsteins in zwei Linien teilte. Eine davon lief über den Plattenberg nach Messinghausen, die an-

1 Die Auswertung der archäologischen Befunde und Funde erfolgte im Rahmen einer Magisterarbeit an der Universität Tübingen (Sonja Herzig, Archäologische Untersuchung einer Kirchenwüstung bei Brilon-Rösenbeck, unpubl. Magisterarbeit, Tübingen 2005). Der hier vorliegende Aufsatz fasst die Ergebnisse zusammen und referiert vor allem die mögliche Stellung der Kirche im regionalen Umfeld.

2 Vgl. hierzu Johann Suibert Seibert, Aldenvels. Eine historische Untersuchung, in: Westfälische Zeitschrift 2, 1839, S. 106–112, hier S. 111; Uwe Lobbedey, Der Altenfels nahe Brilon. Rettungsgrabung an einer hochmittelalterlichen Burg, in: Dietrich Ellger (Hrsg.), Beiträge zur archäologischen Burgenforschung und zur Keramik des Mittelalters in Westfalen (Denkmalpflege und Forschung in Westfalen, Bd. 2), Bonn 1979, S. 11–47, hier S. 15.

3 Vgl. hierzu Lobbedey, Altenfels (wie Anm. 2), S. 13–15.



Abb. 1 Luftbild des Kirchengrundrisses (LWL-Archäologie für Westfalen / S. Berke)

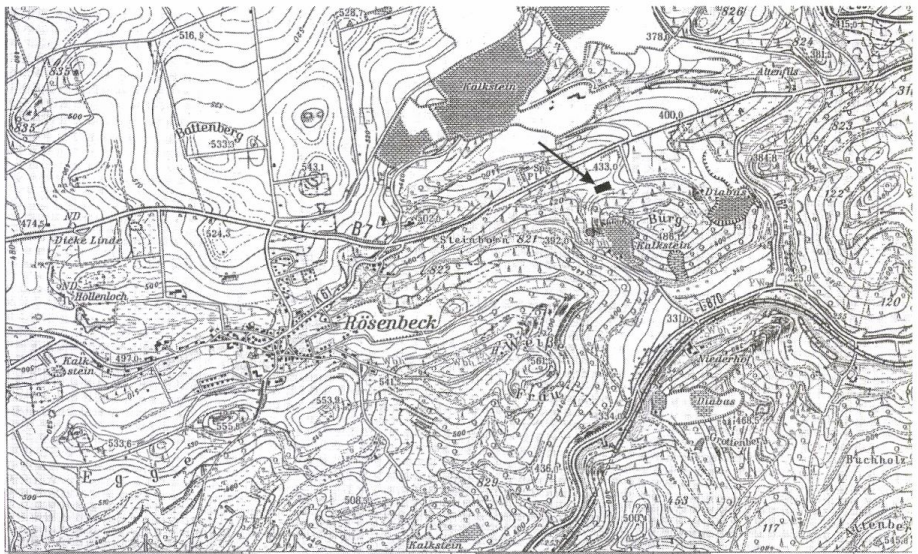


Abb. 2 Lage der Kirchenwüstung (Kartengrundlage aus Uwe Lobbedey, Der Altenfels nahe Brilon. Rettungsgrabung an einer hochmittelalterlichen Burg, in: Dietrich Ellger [Hrsg.], Beiträge zur archäologischen Burgenforschung und zur Keramik des Mittelalters in Westfalen [Denkmalpflege und Forschung in Westfalen, Bd. 2], Bonn 1979, S. 12, Abb. 1)

dere führte über das „schwarze Haupt“ vor Rösenbeck auf der späteren „Alten Poststraße“ an der Burg Altenfels vorbei nach Bredelar und weiter in Richtung Marsberg, wo sie die „Frankfurter Straße“ kreuzte. Vereinzelt sind noch Spuren der alten Wegführung im Gelände erkennbar.⁴

2 Historischer Rahmen

Die urkundliche Überlieferung bietet keinerlei direkten Hinweis auf eine Kirche unterhalb der Burg Altenfels, jedoch werden in mehreren Urkunden sowohl die Burg Altenfels als auch ein Hof Hanecratt genannt.⁵

Die erste namentliche Erwähnung der Burg Altenfels findet sich 1144 im Allodialverzeichnis Siegfrieds IV. von Boyneburg, dem letzten der Grafen von Northeim.⁶ Darin werden die zumeist westfälischen Allodialgüter, Ministerialen, Edelherren, Burgen und Eigenklöster Siegfrieds IV. aufgelistet, unter ihnen auch die Burg Altenfels und der vermutlich dazugehörige Hof Hanecratt (*Isti sunt redditus allodii comitis Sifridi: [...] castrum Aldenviles, curia Hanecratt cum attinentiis*).⁷ Nach dem Tod Siegfrieds IV. im selben Jahr gelangten dessen Güter über Hermann II. von Winzerhausen, der sich den größten Teil der Besitzungen durch Kauf aneignete, 1152 in die Hände Heinrichs des Löwen.⁸

Erst 1203 erfolgt die nächste urkundliche Erwähnung, als Kaiser Otto IV. seinem Bruder Herzog Heinrich die ihm zugesprochenen Ländereien und Güter aus dem Erbe ihres Vaters Heinrichs des Löwen beurkundete, darunter auch die Burg Altenfels (*Preter hoc provenit sibi [...] Desinberg cum suis appenditiis, Aldinvels et illi attinentia. Preter prenumerata cesserunt partis sue omnia predia in Westfalia*).⁹

Zwei weitere Urkunden belegen, dass die Burganlage um 1294 den Besitzer gewechselt haben muss und sich ab diesem Zeitpunkt im Eigentum des Erzbischofs von Köln befand. In der ersten Urkunde sichert Erzbischof Siegfried von Köln 1294 den Bürgern Brilons zu, dass ihnen von der Burg Altenfels kein Schaden drohe, da sie dem westfälischen Marschall beim Wiederaufbau der Burganlage behilflich waren (*Consulibus et opidanis de brylon vniuersis, quia edificationi et structure Castri nostri aldenvels una cum ... marescalco nostro Westfalie [...] fi-*

4 Vgl. hierzu Albert K. Hömberg, Siedlungsgeschichte des oberen Sauerlandes (Geschichtliche Arbeiten zur westfälischen Landesforschung, Bd. 3), Münster 1938, hier S. 139; Josef Rüther, Heimatgeschichte des Landkreises Brilon, Münster 1956, hier S. 271; Lobbedey, Altenfels (wie Anm. 2), S. 13, Anm. 10.

5 Auf Grund dieser Umstände wurde zunächst eine erste Interpretation des Grundrisses als Hof Hanecratt angenommen, der jedoch durch den Grabungsbefund widerlegt werden konnte.

6 A. K. Hömberg nimmt an, dass die Burg Altenfels zwischen den Jahren 1124 und 1144 von Siegfried von Boyneburg als Gegenanlage zur kölnischen Burg Padberg errichtet wurde (Albert K. Hömberg, Geschichte der Comitatus des Werler Grafenhauses, in: Westfälische Zeitschrift 100, 1950, S. 9-133, hier S. 40, Anm. 105).

7 Abgedruckt in Johannes Bauermann, Die Anfänge der Prämonstratenserklöster Scheda und St. Wiperti-Quedlinburg, in: Johannes Bauermann (Hrsg.), Von der Elbe bis zum Rhein, Münster 1968, S. 354-357, hier S. 354. Verfasst wurde dieses Verzeichnis jedoch erst Ende des 12. Jahrhunderts.

8 Vgl. hierzu Karl-Heinz Lange, Der Herrschaftsbereich der Grafen von Northeim 950 bis 1144 (Studien und Vorarbeiten zum Historischen Atlas Niedersachsens, Bd. 24), Göttingen 1969, S. 127.

9 Johann Suibert Seibert, Urkundenbuch zur Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogtums Westfalen, Bd. 1, 799-1300, Arnshagen 1839, Nr. 120.

deliter insistebant).¹⁰ In einer späteren Urkunde überträgt Erzbischof Wigbold von Köln 1298 die Burg Altenfels an die Brüder Stephan und Conrad von Horhusen, zu deren Besitz ab 1315 auch der oben erwähnte Hof Hanecratt gehörte.¹¹

Nos attendentes fidelitatem et circumspectionem Stephani et Conradi militum fratrum de Horhusen et obsequium, quod nobis et ecclesie Coloniensi inpendere et facere poterunt in futurum, castrum nostrum Aldenvels possidendum et tenendum [...] commissimus.

Vermutlich findet sich derselbe Hof Hanecratt bereits 1313 im Güterverzeichnis des Grafen Wilhelm von Arnsberg wieder, wo er ebenfalls im Zusammenhang mit der Burg Altenfels erwähnt wird (*curtis prope Aldenvilse que dictur Honderat*).¹²

Abschließend belegen drei weitere kurze Erwähnungen in Urkunden aus dem 14. Jahrhundert, dass die Burg Altenfels noch über die Nutzungszeit der Kirche hinaus intakt und bemannt war. So beurkundet Erzbischof Heinrich von Köln 1307 einen Landfrieden für das ganze Gebiet zwischen Rhein und Weser.¹³ Weiterhin werden die Burgherren von Altenfels in einem Landfriedensschluss zwischen den Burgmännern und Städten des kölnischen Westfalens im Jahre 1325 erwähnt. Die dritte Urkunde schließlich bezeugt, dass Erzbischof Heinrich II. von Köln, der Landmarschall Heinrich von Virneburg sowie die Städte und Burgmänner des kölnischen Westfalens 1326 einen Landfrieden mit der Stadt Dortmund schließen.¹⁴

1307: Quocirca nos de Ruden, Hovestat, Waldenburg, Hallenberg, Kughelenberg, Aldenvils, Hemburch, Stoltenburch, Sigen et Vorstenberg, item nos de Snellenberg, utrumque de Patberg, Volmestene, Desenberg, Hymeneburch, Mederike, Scarpenberg, Haldinhusen et Wunnenberg fideles et castellani de pace promissa gaudentes eam servare promissimus et promittimus.

1325: Wi Godscalc van Patberg ein Ridderer unde ein Ammetman des Stchttis (Stifts) van Colne unde wi ghemene borchman van Ruden, van der Hovestat, van Werle, van Vurstenberghe, van Hallenberghe, van Almene, van Oldenvils, van Scharpenberghe.

1326: Wi ... Henric [...] Robracht van virneburch [...] und wi ghemeynen borchman van Ruden, van der Houestat, van den vurstenbergh, van snellenbergh, van werle, van Hallenbergh, van almene, van altenvilz, van scharpenberghe.

Für den Zeitpunkt der endgültigen Aufgabe der Burganlage gibt es keine

10 *Ebd.*, Nr. 448; Westfälisches Urkundenbuch (fortan: WUB), Bd. 7: Die Urkunden des kölnischen Westfalens vom J. 1200 – 1300, Münster 1901–1908, Nr. 2301a.

11 *Seibertz*, Urkundenbuch, Bd. 1 (wie Anm. 9), Nr. 484; WUB 7, Nr. 2497; vgl. hierzu auch Hans Dieter Tönsmeier, Das Prämonstratenserinnen-Kloster Altenbredelar, in: Jahrbuch Marsberg 4, 1991, S. 126–137, hier S. 132. Zur Besitzgeschichte des Hofes Hanecratt vgl. Helmut Müller (Bearb.), Die Urkunden des Klosters Bredelar. Texte und Regesten (Landeskundliche Schriftenreihe für das kurkölnische Sauerland, Bd. 12), Fredeburg 1994, Nr. 190; 297; 693; 940.

12 Johann Suibert *Seibertz*, Urkundenbuch zur Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westfalen, Bd. 2, 1300–1400, Arnsberg 1843, Nr. 556 S. 127 (191).

13 Karl Rübel (Bearb.), Dortmunder Urkundenbuch, Ergänzungsbd. 1, 789–1350, Dortmund 1910, Nr. 452; WUB, Bd. 11: Die Urkunden des kölnischen Westfalen 1301–1325, Münster 1996–2005, Nr. 564.

14 *Seibertz*, Urkundenbuch, Bd. 2 (wie Anm. 12), Nr. 610 und Nr. 615. Die Urkunde von 1325 auch in WUB, Bd. 11 (wie Anm. 13), Nr. 2174.

schriftlichen Quellen, jedoch endet das Fundmaterial ebenso wie die schriftliche Überlieferung im 14. Jahrhundert.¹⁵

3 Archäologische Ergebnisse

Der Kirchenbau

Anhand der archäologischen Befunde lässt sich für das Kirchengebäude lediglich eine Bauphase fassen, wobei die Fundamente auf eine einfache Saalkirche von 14,40 x 6,95 m im Lichten mit einem etwa um Mauerstärke eingezogenen Rechteckchor von 4,40 x 3,90 m hinweisen (Abb. 3; Planbeilage 1). Die Art der Fundamentierung entspricht der eines Packlagenfundamentes, sie weist zuunterst eine schräg geschichtete und trocken verlegte Packlage als Schutz gegen aufsteigende Feuchtigkeit und darüber ein Mauerwerk in Zweischalentechnik auf. Die sehr breite Fundamentierung von mehr als 1,20 m kann dabei als Hinweis darauf verstanden werden, dass die Fundamente nicht allzu tief in den anstehenden Boden eingebracht wurden und die Stabilität durch die Fundamentdicke erreicht werden musste. Des Weiteren fanden sich weder im Langhaus noch im Chorbereich Hinweise auf Gewölbevorlagen oder weitere Mauerzüge angrenzender Anbauten, womit von einer flachgedeckten Kirche ohne Anbauten auszugehen ist.

Zur Frage der Innenausstattung konnten die archäologischen Befunde nur wenig beitragen: Im Winkel zwischen der südlichen Langhausmauer und dem Spannfundament zwischen den Chorflanken wurde eine längsrechteckige Steinsetzung erfasst, die eventuell als Unterbau eines Nebenalters angesprochen werden kann, wie ein Vergleich mit der Pfarrkirche von Mettingen (spätes 11. Jh.) und der Abdinghofkirche in Paderborn (um 777) nahelegt.¹⁶ Der sicher ehemals vorhandene Hauptaltar konnte archäologisch nicht erfasst werden. Eine Erklärung dafür wäre, dass der Chorbereich wahrscheinlich gegenüber dem Langhaus leicht erhöht gewesen sein könnte, so wie der um etwa 20 cm erhöhte Chorbereich in der Kirche von Natzingen (vor 1231)¹⁷. Reste eines Fußbodens oder Laufniveaus konnten weder im Chor noch im Langhaus erfasst werden, jedoch zeigte sich am östlichen Ende der südlichen Langhausmauer ein leicht abgesetzter, stufenartiger Bereich. Dieser ist durch eine nach innen eingerückte Steinreihe deutlich von der Außenmauer getrennt und könnte somit für eine Eingangssituation sprechen, wobei der östliche Abschluss des Stufenbereichs mit dem westli-

15 U. Lobbedey sieht in dem beurkundeten Wiederaufbau von 1294 den Beleg für eine frühere Zerstörung der Burganlage, wobei er den kriegerischen Konflikt zwischen Heinrich dem Löwen und der Kaiserpartei am Ende des 12. Jahrhunderts als Zeitpunkt der Zerstörung annimmt. Diese Annahme wird durch das vorliegende Fundmaterial auf der Burg Altenfels gestützt. So endet die Ostburg aufgrund der vorkommenden Keramik im 12. Jahrhundert, wohingegen solche auf der Westburg bis ins 14. Jahrhundert hinein belegt ist (vgl. Lobbedey, Altenfels [wie Anm. 2]).

16 Vgl. zu Mettingen: Franz Mühlen, Die beiden Vorgängerbauten der evangelischen Kirche zu Mettingen, in: Westfalen 50, 1972, S. 188–189, hier S. 188; zu Paderborn: Friedrich Oswald / Leo Schaefer / Hans Rudolf Semmhauser, Vorromanische Kirchenbauten. Katalog der Denkmäler bis zum Ausgang der Ottonen, München 1990, S. 251.

17 Vgl. hierzu Uwe Lobbedey, Die romanische Kirche in Natzingen (Kreis Warburg), in: Westfalen 50, 1972, S. 190–193, hier S. 190.



Abb. 3 Gesamtübersicht der Befunde. Blick von SW (LWL-Archäologie für Westfalen / O. Goldstein)



Abb. 4 Möglicher Eingangsbereich. Blick von S (LWL-Archäologie für Westfalen / O. Goldstein)

chen Abschluss des Nebenalтарfundamentes fluchtet (Abb. 4; Planbeilage 2). Da sich ansonsten keine weiteren Bereiche zeigten, die einer Eingangssituation entsprechen könnten, liegen die erhaltenen Maueroberkanten entweder deutlich tiefer als der dazugehörige Fußboden oder es war lediglich dieser eine Eingang in der Südostecke der Kirche vorhanden. Die äußere Gestalt und das aufgehende Mauerwerk bleiben reine Rekonstruktion, da sich keine Belege für das Aussehen und die Höhe des Aufgehenden erhalten haben. Ebenso können zur Dachdeckung keine näheren Aussagen gemacht werden; die wenigen Dachziegelfragmente im Fundmaterial stellen keinen stichhaltigen Beleg für eine Ziegeldeckung dar.¹⁸

Der genaue Zeitpunkt der Kirchenerrichtung kann aufgrund fehlender schriftlicher Quellen und datierender Kleinfunde nicht ermittelt werden. Ebenso bietet der Grundriss nur eine grobe Eingrenzung des Zeitraumes an, so entspricht dieser architektonisch einfache Grundriss der Saalkirche einer vom 8. bis 12. Jahrhundert geläufigen Bauform im ländlichen Sakralbau. Die Art des Packlagenfundamentes mit Bruchsteinen kann in Westfalen aufgrund zahlreicher Grabungsbefunde besonders für das 11. und 12. Jahrhundert belegt werden.¹⁹ Dieser Zeitraum kann für den vorliegenden Kirchenbau weiter eingegrenzt werden: So konnten aus Holzkohleresten innerhalb von Innenputzfragmenten ¹⁴C-Daten zwischen 1122 und 1138 ermittelt werden, wodurch die Errichtung der Kirche eher in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts angesetzt werden kann.

Die Aufgabe der Kirche könnte anhand der keramischen Beifunde aus den Abbruchschichten ebenfalls in den Zeitraum zwischen dem ausgehenden 11. und dem Ende des 12. Jahrhunderts datiert werden, ist jedoch aufgrund des anzunehmenden Errichtungszeitraums auf das Ende des 12. Jahrhunderts einzuschränken. Darüber hinaus legen Holzkohlekonzentrationen im Chorbereich den

18 Der im umliegenden Bereich geologisch massiv anstehende Schiefer könnte auch für eine mögliche Schieferschindeldeckung sprechen, jedoch hat sich davon nichts im Fundgut niedergeschlagen. Auch eine Stroh- oder Reetdeckung konnte aufgrund des Fehlens der charakteristischen langen und dünnen Eisennägel nicht belegt werden.

19 Während in anderen Regionen packlagenartiges Mauerwerk auch sichtbar in der aufgehenden Wand verwendet wurde, ist es in Westfalen bis auf wenige Ausnahmen ausschließlich im Fundamentbereich nachgewiesen worden, so etwa in Heepen / St. Peter und Paul (um/nach 1000) (vgl. Anton *Doms*, Heepen, Ldkr. Bielefeld, ev. Luth. Kirche St. Peter und Paul, in: Westfalen 43, 1965, S. 96-101, hier S. 100; *Oswald/Schaefer/Sennhauser*, Vorromanische Kirchenbauten [wie Anm. 16], S. 167), Vreden/Stiftskirche (Ende 11. Jh.) (vgl. Uwe *Lobbedey*, Baugeschichtliche Feststellungen in der Stiftskirche zu Vreden [Kreis Ahaus], in: Westfalen 50, 1972, S. 223-257, hier 243; Werner *Jacobsen* / Leo *Schaefer* / Hans Rudolf *Sennhauser*, Vorromanische Kirchenbauten. Katalog der Denkmäler bis zum Ausgang der Ottonen. Nachtragsband, München 1991, S. 441-442), Cappel/Stiftskirche (Mitte 11. - Mitte 12. Jh.) (vgl. Manfred *Schneider*, Die Stiftskirche zu Cappel. Kunsthistorische Auswertung der Ausgrabung 1980 und der archivalischen Überlieferung [Denkmalpflege und Forschung in Westfalen, Bd. 16], Bonn 1988, S. 105) und Spenge / St. Martinus (2. Hälfte 12. Jh.) (vgl. Mathias *Austermann*, Die Ausgrabungen in der ev. luth. Kirche St. Mauritius in Spenge, Kreis Herford, in: Westfalen 70, 1992, S. 124-131, hier S. 126). Die Kirche von Natungen (vor 1231) weist aufgrund der Raumproportionen und Fundamentierungstechnik sowie -tiefe die größte Ähnlichkeit mit dem vorliegenden Grundriss auf (vgl. Uwe *Lobbedey*, Natungen [wie Anm. 17], S. 190). Ebenfalls mit dem vorliegenden Grundriss vergleichbare Kirchen finden sich in Herzfeld / St. Ida (9. Jh.) (vgl. Gabriele *Isenberg*, Zur Geschichte der Herzfelder Kirche aus archäologischer Sicht, in: Westfalen 55, 1977, S. 391-411, hier S. 397-405), Enger/Stiftskirche (10. Jh.) (vgl. Uwe *Lobbedey*, Vorbericht über die Grabung in der Stiftskirche zu Enger, in: Dietrich *Ellger* [Hrsg.], Die Ausgrabungen in der Stiftskirche zu Enger, Teil I [Denkmalpflege und Forschung in Westfalen, Bd. 1], Bonn 1979, S. 9-18, hier S. 14) und Benninghausen / St. Martin (spätes 11. Jh.) (vgl. Gabriele *Isenberg*, Grabungsnotiz Lippstadt-Benninghausen [Ausgrabungen und Funde in Westfalen-Lippe, Bd. 1], Mainz 1983, S. 199-203).

Schluss nahe, dass die Kirche zumindest teilweise durch Feuereinwirkung zerstört wurde. Ferner ist das auffallende Fehlen von Mauersteinen als ein Hinweis darauf zu werten, dass nach Aufgabe der Kirche massiv Steinraub betrieben wurde.

Die Innenbestattung im Langhaus

Im südwestlichen Bereich des Langhauses wurde eine rechteckige Steinsetzung freigelegt, die – wie sich später zeigte – zu einer darunterliegenden Innenbestattung gehörte (Planbeilage 3). Aufgrund des Befundes ist anzunehmen, dass diese Steine als oberirdische Kennzeichnung der Grabstelle zu interpretieren sind, die entweder ebenerdig oder unmittelbar unterhalb der Fußbodenoberkante lag²⁰ (Abb. 5). Das eigentliche Grab bestand aus einer sorgfältig gemauerten Einfassung mit abgesetzter Kopfnische, die bei ihrer Aufdeckung vollständig mit offensichtlich nachgesacktem Erdboden gefüllt war (Abb. 6). Zusammen mit den auf der obersten Steinlage teilweise noch vorhandenen Mörtelresten ist dies als Hinweis darauf zu werten, dass die obere Grabplatte nachträglich entfernt, die Grabgrube geöffnet und die ursprüngliche Grababdeckung größtenteils abgebaut wurde, ohne dass man diese bei der späteren Verfüllung wieder hergerichtet hätte.²¹ Die Lage des Grabes im westlichen Bereich des Langhauses und dessen bauliche Ausführung stellen wichtige Indizien für die Deutung der sozialen Stellung des Toten dar. Hinzu kommt der Fund einer Silbermünze im Bereich seiner rechten Hand, die zusätzlich Rückschlüsse hierauf zulässt. Die ¹⁴C-Datierung des Skelettes, die einen Sterbezeitraum zwischen 1141 und 1152 n. Chr. angibt, und die numismatische Datierung der Beigabemünze um 1120-1140²² weisen auf eine Beisetzung um oder nach der Mitte des 12. Jahrhunderts hin, wodurch die allgemeine Datierung von Kopfnischengräbern in das 12. Jahrhundert bestätigt werden kann.²³

20 Falls diese Steinsetzung eine Substruktion für eine Grabplatte darstellt, ist anzunehmen, dass die Grabplatte ebenerdig mit der Fußbodenoberkante abschloss.

21 Hierbei steht die Überlegung im Vordergrund, zu welchem Zweck ein Grab erneut geöffnet wird: Ein Grund könnte darin bestehen, eventuelle Grabbeigaben zu entwenden. Bei einer so motivierten Graböffnung wird jedoch meist die ungestörte Lage des Skelettes verändert und der Knochenverband aufgelöst. Dass im vorliegenden Fall das Skelett noch in anatomisch korrekter Ordnung aufgefunden wurde, ist möglicherweise darauf zurückzuführen, dass die Silbermünze aufgrund des noch nicht abgeschlossenen Verwesungsprozesses des Leichnams übersehen wurde oder andere Beigaben für den „Grabräuber“ wertvoller waren. Ferner ist grundsätzlich die Möglichkeit in Betracht zu ziehen, dass im Zuge der Graböffnung keine Beigaben entfernt, sondern welche hinzugefügt wurden, wofür wiederum nur die Münze infrage käme. Gegen eine solche Interpretation sprechen jedoch die nachlässige Verfüllung der Grabgrube sowie die Entfernung ihrer oberirdischen Kennzeichnung, welche eher eine mangelnde Wertschätzung des Bestatteten vermuten lassen.

22 Zur Münze vgl. Peter *Ilisch*, Ein südostwestfälischer Pfennig des 12. Jahrhunderts, in: Numismatisches Nachrichtenblatt Jg. 54/10, 2005, S. 425-426.

23 So kamen in der Kirche von Borgholzhausen (vor 1100) zwei gemauerte Gräber im Kircheninneren zum Vorschein, die angesetzte Kopfnischen aufwiesen (vgl. Uwe *Lobbedey*, Borgholzhausen. Archäologie einer westfälischen Kirche [Denkmalpflege und Forschungen in Westfalen, Bd. 3], Bonn 1981). In Seppenrade/Dorfkirche befand sich ein gemauertes Kopfnischengrab aus dem 11. Jahrhundert axial in der Kirchenmitte (Alfred *Zeischka*, Seppenrade. Ausgrabung einer münsterländischen Dorfkirche 1976/77 [Denkmalpflege und Forschung in Westfalen, Bd. 5], Bonn 1983, S. 25). In der Klosterkirche von Marienmünster (nach 1128?) fand man auf der Mittelachse der Eingangshalle ein Kopfnischengrab, das mit einer massiven Grünsandsteinplatte abgedeckt war (Hans *Thümmeler*, Grabungsberichte: Marienmünster, in: Westfalen 43, 1965, S. 117-118, hier S. 117). In Münster / St. Paulus-Dom (1. Hälfte 12. Jh.) kamen bei Untersuchungen im östlichen Querhaus mehrere Kopfnischengräber zutage (Manfred *Schneider*, Der St. Paulus-Dom in Münster. Vorbericht zu den Gra-



Abb. 5 Innenbestattung mit Abdeckung und höher liegender rechteckiger Steinsetzung. Blick von O (LWL-Archäologie für Westfalen / O. Goldstein)



Abb. 6 Gemauertes Kopfnischengrab. Blick von O (LWL-Archäologie für Westfalen / O. Goldstein)

Da sich sonst keine weiteren Gräber im Innen- oder Außenbereich der Kirche gefunden haben, kann eine pfarrrechtliche Funktion derselben ausgeschlossen werden. Kircheninnenbestattungen waren im 12. Jahrhundert aufgrund der kirchenrechtlichen Vorgaben lediglich Klerikern und dem Adel vorbehalten, wobei das Prinzip der Eigenkirche für Adelige so weit umgewandelt wurde, dass diese sich einen solchen Bestattungsplatz durch Stiftungen und Schenkungen an die Kirche „erkaufen“ konnten. Somit bleibt im vorliegenden Fall letztlich nur die Möglichkeit einer privat gestifteten Kirche, mit der sich ein Adeliger die Pflege seiner Memoria sichern wollte.

Eine im Zusammenhang mit der Bestattung interessant erscheinende Grube auf der Mittelachse des Langhauses konnte aufgrund ihrer Lage, Größe und Verfüllung zwar nicht genau in ihrer Funktion bestimmt werden, es bieten sich für sie jedoch zwei mögliche Interpretationen an: Einerseits könnte sie als Baugrube für die Stütze einer Westempore gedient haben; da sie direkt in den anstehenden

bungen im Johanneschor und auf dem Domherrenfriedhof [„Alter Dom“] [Ausgrabungen und Funde in Westfalen-Lippe, Bd. 6/B], Münster 1991, S. 33-78). In der Weslerner Kirche (2. Hälfte 12. Jh.) wurde ein gemauertes Grab mit Kopfnische in der Sakristei freigelegt, das aufgrund der Befundlage wohl nie belegt wurde (Uwe Lobbedey, Eine romanische Grablage in der Sakristei der Weslerner Kirche, in: Westfalen 55, 1977, S. 492-494). Zuletzt können die zwei einzigen Innenbestattungen im Laienbereich der Klosterkirche tom Roden (2. Hälfte 12. Jh.) aufgrund von Beifunden in das 12. Jahrhundert datiert werden (Gabriele Isenberg, Die Ausgrabung, in: Bernhard Korzus [Hrsg.], Kloster tom Roden. Eine archäologische Entdeckung in Westfalen [Kat. Ausstellung Münster 1982], Münster 1982, S. 23-30, hier S. 28).

Schiefer eingetieft worden ist, waren weder eine steinerne Fundamentierung noch ein Verkeilen der Stütze notwendig. Andererseits könnte sie für den ersten und – aufgrund der Bodenverhältnisse des geologischen Untergrunds – abgebrochenen Versuch stehen, das Grab in der Mittelachse der Kirche, *in medio ecclesiae*, anzulegen, wodurch die soziale Stellung des Bestatteten als möglicher Stifter oder Kirchengründer noch deutlicher hervorgehoben würde.

Exkurs: Zur Entwicklung der Innenbestattungen in früh- bis hochmittelalterlichen Kirchen

In der Mittelalterarchäologie stellten Bestattungen in Kirchen lange Zeit ein vernachlässigtes Kapitel dar, allenfalls wurden Gräber als Hilfsmittel zur chronologischen Einordnung von Kirchengebäuden und deren Bauphasen herangezogen. Die Ursachen sieht B. Scholkmann in der speziellen Forschungsgeschichte des Faches: Zum einen legte die deutschsprachige Kirchenarchäologie lange Zeit ihr Interesse primär auf die Kirchenbauten und deren zeitliche Entwicklung²⁴, zum anderen wurden die Forschungsansätze von der frühmittelalterlichen Gräberarchäologie geprägt, in der Gräber vor allem aufgrund ihrer Beigabenausstattung untersucht und ausgewertet wurden.²⁵

Beigabenführende Gräber in frühmittelalterlichen Kirchen fanden bereits früh ihren Eingang in die Forschung, primär in Bezug auf die Ausbildung einer frühmittelalterlichen Adelsschicht²⁶ und die damit verbundene Diskussion um die „Stiftergräber“²⁷. Hoch- und spätmittelalterliche Kirchen mit meist beigabenlosen Innenbestattungen erschienen unter diesem Aspekt als nicht sehr ergiebig.²⁸

24 Oft wurden Innenbestattungen als Störungen der Baubefunde gesehen und entweder nur unzureichend oder überhaupt nicht dokumentiert und ausgewertet (vgl. Uwe Lobbedey, Die Ausgrabungen im Dom zu Paderborn 1978/80 und 1983 [Denkmalpflege und Forschungen in Westfalen, Bd. 11], Bonn 1986; Oswald et al. [wie Anm. 16]; Günther Binding, Vorromanische Kirchenbauten. Geschichtlicher Atlas der Rheinlande. Beiheft XII/3, Köln 1996).

25 Vgl. Barbara Scholkmann, Die Kirche als Bestattungsort. Zur Interpretation von Bestattungen im Kirchenraum, in: Jörg Jarnut / Matthias Wemhoff (Hrsg.), Erinnerungskultur im Bestattungsritual, Oswald/Schaefer/Sennhauser, Vorromanische Kirchenbauten, München 2003, S. 189–218, hier S. 189f.

26 Vgl. Heiko Steuer, Frühgeschichtliche Sozialstrukturen in Mitteleuropa. Eine Analyse der Auswertungsmethoden des archäologischen Quellenmaterials (Akademie der Wissenschaften in Göttingen, philosophisch-historische Klasse, 3. Folge, Nr. 128), Göttingen 1982; Horst Wolfgang Böhme, Adelsgräber im Frankenreich. Archäologische Zeugnisse zur Herausbildung einer Herrscherschicht unter den merowingischen Königen, in: Jahrbuch des Römisch-Germanischen Zentralmuseums Mainz 40/2, 1993, 397–507; Horst Wolfgang Böhme, Adel und Kirche bei den Alemannen der Merowingerzeit, in: Germania 74.2, 1996, 477–507. Vgl. hierzu ebenfalls Eyla Hassenpflug, Das Laienbegräbnis in der Kirche. Historisch-archäologische Studien zu Alemannen im frühen Mittelalter (Freiburger Beiträge zur Archäologie und Geschichte des 1. Jahrtausends), Rahden/Westf. 1999, S. 59f. mit weiterführenden Ausführungen.

27 Vgl. hierzu Frauke Stein, Adelsgräber des achten Jahrhunderts in Deutschland. Mit einem Beitrag von Friedrich Prinz (Germanische Denkmäler der Völkerwanderungszeit, Serie A, Bd. 9), Berlin 1967; Günther P. Febring, Missions- und Kirchenwesen in archäologischer Sicht, in: Herbert Jankehn / Reinhard Wenskus (Hrsg.), Geschichtswissenschaft und Archäologie. Untersuchungen zur Siedlungs-, Wirtschafts- und Kirchengeschichte (Vorträge und Forschungen, Bd. 22), Sigmaringen 1979, S. 547–591; Michael Borgolte, Stiftergrab und Eigenkirche. Ein Begriffspaar der Mittelalterarchäologie in historischer Kritik, in: Zeitschrift für Archäologie des Mittelalters 13, 1985, S. 27–38; Hassenpflug, Laienbegräbnis (wie Anm. 26).

28 Im Gegensatz dazu stehen die Forschungen in den europäischen Nachbarländern, vgl. Peter Eggenberger / Susi Ulrich-Bochsler / Elisabeth Schäublin, Beobachtungen an Bestattungen in und um Kirchen im Kanton Bern aus archäologischer und anthropologischer Sicht, in: Zeitschrift für schweizerische Archäologie und Kunstgeschichte 40, 1983, S. 221–240; Christopher Daniell, Death and Bu-

„Forschungsansätze, bei denen eine integrierte Analyse der Bestattungen in Kirchen im Kontext der Kirchenbauten versucht wird und die Bestattungen in der ganzen Breite ihrer verschiedenen Merkmalskategorien erfasst und interpretiert werden“,²⁹ sind bisher nicht häufig aufgegriffen worden.³⁰ Unter diesen Merkmalen versteht B. Scholkmann zuerst alle baulichen Merkmale der Gräber sowie deren topografische Lage innerhalb des Kirchengebäudes, da Gräber eine Einheit mit dem Kirchenbau darstellen und deshalb nicht losgelöst von diesem betrachtet werden dürfen. Hinzu kommen Schrift- und Bildquellen, die einer interdisziplinären Erforschung und kontextuellen Analyse der archäologischen Befunde hinsichtlich der Bestattungssitten innerhalb der Kirchen eine wichtige und gute Basis bieten können.³¹ So stellt sich auch für die hoch- und spätmittelalterlichen Gräber in Kirchen die Frage nach deren Aussagemöglichkeit sowie ihrer kirchenrechtlichen und sozialgeschichtlichen Bedeutung.

Die kirchenrechtliche Grundlage für Innenbestattungen wird bereits in der Spätantike gelegt. Aus dieser Zeit gibt es zwar kein festgeschriebenes Gesetz zum Verbot der Bestattungen im Kircheninneren, jedoch zum Verbot der Bestattungen innerhalb der Stadtmauern.³² Bei dem Wunsch, innerhalb der Kirchen bestattet zu werden, spielte die Vorstellung von jüngsten Gericht und damit die Nähe zu den Heiligen und Märtyrern eine wichtige Rolle; durch die unmittelbare Nähe der Heiligen zum Himmel konnten sie für den Verstorbenen Fürbitte bei Gott leisten.³³ Diesem Wunsch widersprachen auch die vier lateinischen Kirchenväter Ambrosius, Augustinus, Hieronymus und Gregor der Große nicht: Lediglich Letztgenannter schränkte den Personenkreis, dem eine innerkirchliche Bestattung erlaubt wurde, auf diejenigen ein, die sich im irdischen Leben nicht zu schwere Sünden aufgeladen hatten.³⁴

Aus dem 6. und 7. Jahrhundert gibt es nur sehr wenige Belege zum kirchlichen Bestattungsrecht; lediglich ein Satz aus der ersten Synode von Braga (561) nimmt Bezug auf den Ort des Begräbnisses: „*Item placuit, ut corpora defunctorum nullo modo intra basilicam sanctorum sepeliantur, sed, si necesse est, de foris circa murum basilicae*“.³⁵ Eine weitere Synode in Auxerre (585/578) schließt nur das Baptisterium als Bestattungsplatz aus.³⁶

rial in Medieval England 1066-1550, London / New York 1997; vgl. allgemein Scholkmann, Bestattungsplatz (wie Anm. 25), S. 190-191.

29 Vgl. hierzu und zum Folgenden Scholkmann, Bestattungsplatz (wie Anm. 25), S. 190.

30 Vgl. hierzu die Ausführungen bei Hassenpflug, Laienbegräbnis (wie Anm. 26).

31 Scholkmann, Bestattungsplatz (wie Anm. 25), S. 191.

32 Vgl. Sebastian Scholz, Das Grab in der Kirche – Zu seinen theologischen und rechtlichen Hintergründen in Spätantike und Frühmittelalter, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte 115, Kan. Abt. LXXXIV, 1989, S. 270-306, hier S. 286. Diese Bestattungsweise innerhalb der Stadtmauer widersprach der antiken Tradition *extra muros* zu bestatten (vgl. auch Scholkmann, Bestattungsplatz [wie Anm. 25], S. 203).

33 Scholz, Grab (wie Anm. 32), S. 273.

34 Ebd., S. 279; Wilfried Hartmann, Bestattungen und Bestattungsrituale nach dem kirchlichen und weltlichen Recht des frühen Mittelalters, in: Jörg Jarnut / Matthias Wemhoff (Hrsg.), Erinnerungskultur im Bestattungsritual, München 2003, S. 127-143, hier S. 127f. Vgl. allgemein Bernhard Kötting, Der frühchristliche Reliquienkult und die Bestattung im Kirchengebäude (Arbeitsgemeinschaft für Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen 123), Köln/Opladen 1965. Hinzu kommt, dass durch die Bestattungen die gottesdienstliche Funktion der Kirche nicht eingeschränkt werden darf (Hassenpflug, Laienbegräbnis [wie Anm. 26], S. 32-40; 42).

35 Hartmann, Bestattungen (wie Anm. 34), S. 129.

36 Hassenpflug, Laienbegräbnis (wie Anm. 26), S. 40.

Erst seit der Karolingerzeit befassten sich sowohl die kirchlichen als auch die weltlichen Herrscher verstärkt mit dem Thema der Innenbestattung. So erließ die Synode in Aachen 809 das Verbot von Bestattungen innerhalb von Kirchengebäuden.³⁷ Dieses Kapitular Theodulfs von Orléans führte jedoch neben dem strikten Verbot der Innenbestattungen bereits Ausnahmen auf, die vier Jahre später auf der Synode von Mainz (813) bestätigt wurden: „*Episcopi, annates, digni presbyteri und fideles laici*“ dürften im Kircheninneren bestattet werden.³⁸ Die Synoden von Meaux-Paris (845/46) verschärfte die Ausnahme für Laien erneut dadurch, dass nur solche in der Kirche bestattet werden durften, die fromm waren und vom Bischof oder Priester als würdig erachtet wurden: „*Ut nemo quemlibet mortuum in ecclesia quasi hereditario iure, nisi quem episcopus aut presbyter pro qualitate conversationis et vitae dignum duxerit, sepelire praesumat*“.³⁹ Auch die späteren Synoden befassten sich immer wieder mit dem Thema der Innenbestattung. Sie beschlossen diesbezüglich zwar keine weiteren Einschränkungen, jedoch sollte der Personenkreis der Berechtigten weiterhin möglichst klein gehalten werden.

Da vor allem die Eigenkirchenherren bestrebt waren, sich ihren Bestattungsplatz in der Kirche zu sichern und durch ein Grab in unmittelbarer Nähe zum Heiligengrab Vorsorge für ihr Seelenheil treffen wollten, war ein Konflikt unausweichlich. Dieser mündete im 9. Jahrhundert in einem Disput zwischen Hinkmar von Reims und Bischof Prudentius von Troyes, in dem es um die Neuweihe baufälliger Kirchen mit Bestattungen ging. Prudentius wollte aufgrund bereits vorhandener Bestattungen eine Restaurierung und Neuweihe verbieten und dadurch versuchen, die Kirchen dem Einfluss der Eigenkirchenherren zu entziehen. Hinkmar dagegen – selbst Eigenkirchenherr – lehnte diese Verordnung mit Berufung auf bereits vorhandene Reliquien und vermutliche Bestattungen guter Christen ab.⁴⁰

37 Ebd., S. 41.

38 Scholz, Grab (wie Anm. 32), S. 294–296, hier auch S. 299; Hartmann, Bestattungen (wie Anm. 34), S. 131, 133; Scholkmann, Bestattungsplatz (wie Anm. 25), S. 203f. Jene Ausnahmen wurden in die nachfolgenden Kirchenrechtssammlungen aufgenommen, zuletzt in das Dekret Gratians um 1140 (vgl. Arnold Angenendt, Geschichte der Religiosität im Mittelalter, Darmstadt 1997, S. 681).

39 Vgl. Hartmann, Bestattungen (wie Anm. 34), S. 135. Anschließend wiederholt der Text der Synode die Aussage von Papst Gregor dem Großen, dass für eine Bestattung kein Geld verlangt werden darf. Den Ursprung dieses Verbotes der Erbgrablege sieht S. Scholz im Eigenkirchenwesen. Mit diesem Gesetz sollte nach W. Hartmann dem „Missbrauch von Eigenkirchen als Erbbegräbnissen von Adelsfamilien“ ein Ende bereitet werden (Wilfried Hartmann, Der rechtliche Zustand der Kirchen auf dem Lande: Die Eigenkirche in der fränkischen Gesetzgebung des 7. bis 9. Jahrhunderts, in: Cristianizzazione ed organizzazione ecclesiastica delle campagne nell'alto Medioevo: espansione e resistenza. Settimane di studio del Centro italiano di studi sull'alto medioevo 28, Spoleto 1982, S. 397–441; 424–429, hier S. 421, Anm. 58). Die Eigenkirchenherren betrachteten es offenbar als ererbtes Recht, innerhalb ihrer Kirchen bestattet zu werden. Damit verstießen sie nicht nur gegen die Vorschrift, dass nur gute Christen in der Kirche bestattet werden dürfen, sondern sie beschnitten zusätzlich die Verfügungsgewalt der Bischöfe und Priester über diese Kirchen (vgl. hierzu: Scholz, Grab [wie Anm. 32], S. 301).

40 Scholz, Grab (wie Anm. 32), S. 291; Hassenpflug, Laienbegräbnis (wie Anm. 26), S. 42 und S. 49. Das Eigenkirchenwesen war im Mittelalter als ein Phänomen der Grundherrschaft mit unterschiedlichen Ausprägungen in ganz Europa verbreitet. Der Schweizer Kirchenrechtler U. Stutz definierte 1894/95 die Eigenkirche als ein von Laien errichtetes Gotteshaus, über das der Gründer die uneingeschränkte Verfügungsgewalt im vermögensrechtlichen Sinn hatte und zugleich die volle geistliche Leitungsgewalt ausübte. Die Eigenkirche mit ihrem vom adligen Eigentümer eingesetzten Eigenpriester war dabei der bischöflichen Kontrolle weitgehend entzogen; gewisse Einschränkungen mussten die Eigenherren dennoch hinnehmen, da sie auf die Weihe der Kirche durch den Diözesan

Die Bestattungsvorschriften richteten sich vor allem gegen Eigenkirchenherren und deren Anspruch auf eine Erbgrablege und somit gegen jene Bevölkerungsschicht, die sich einen solchen Grabplatz durch eine Stiftung oder Gründung beschaffen konnte. Trotz all dieser Verordnungen blieb der Kirchenraum der wichtigste Bestattungsort des Adels, da hierdurch nicht nur die Fürsorge für das Seelenheil gesichert, sondern vor allem auch die soziale Stellung der oder des Verstorbenen zur Geltung gebracht wurde. Da die kirchenrechtlichen Vorschriften stets auch frommen Laien eine Grablege im Inneren einer Kirche zugestanden, gab es grundsätzlich zu jeder Zeit und für jedermann die Möglichkeit, ein solches Grab zu erlangen. Die zahlreichen Verbote, Abgaben für einen Bestattungsplatz anzunehmen, könnten einen Hinweis darauf geben, dass diese Praxis durchaus Usus und somit der Erwerb eines Kircheninnenbegräbnisses eher eine Frage der materiellen Zuwendung als eines frommen Lebenswandels war.⁴¹

Archäologisch lässt sich fassen, dass die Zahl der Bestattungen in Kirchen im Laufe des Mittelalters schwankt, was dafür spricht, dass die Verbote immerhin teilweise griffen: Den zahlreichen, meist das ganze Kirchenschiff füllenden Bestattungen des Frühmittelalters stehen nur relativ wenige Grablegen des Hochmittelalters gegenüber. Erst mit dem Beginn des Spätmittelalters nehmen die Innenbestattungen erneut zu.⁴² Seit dem 6. Jahrhundert treten Innenbestattungen in Kirchen regelhaft auf, wie etwa die Grabungsbefunde aus Esslingen / St. Vitalis I belegen.⁴³ Am Übergang zum 9. Jahrhundert werden die nachgewiesenen Bestattungen im Kircheninneren immer weniger und verschwinden während des 9. bis 12. Jahrhunderts nahezu vollständig, was insbesondere anhand der in karolingischer Zeit gegründeten Kirchen in Herford/Stiftskirche (Ende 8. Jh.) und Paderborn/Abdinghofkirche (um 777)⁴⁴ nachweisbar ist. Erst im Spätmittelalter

angewiesen waren, der ebenso auf die Bestellung des Priesters Einfluss nehmen konnte (*Borgolte*, Stiftergrab [wie Anm. 27], S. 28-31). Dass in karolingischer Zeit die Zahl der Eigenkirchen erheblich wuchs, scheint mit dem Aufkommen des allgemeinen Zehntgebots und Pfarrzwangs zusammenzuhängen, da hierdurch der wirtschaftliche Nutzen der Kirchen enorm wuchs und sie somit zu einer rentablen Kapitalanlage für Klöster, Bischöfe und Adel wurden (vgl. Lexikon des Mittelalters III [1986], S. 1705f., s. v. Eigenkirche, -nwesen [R. Schieffer]). Dieser Umstand stellt vermutlich auch zugleich den wichtigsten Grund für die kirchenrechtlichen Einschränkungen in Bezug auf Kircheninnenbestattungen dar: Die Bindung an die Kirche sollte gestärkt werden. Bereits seit dem 4. Jahrhundert war es Laien erlaubt, Privatkirchen zu errichten, wobei der Bischof die Kontrolle über die Ausstattung der Kirche und den Lebenswandel des Priesters behalten sollte. Jedoch zeigen die wiederholten Forderungen nach der Verfügungsgewalt der Bischöfe über das Kirchengut und die Bestellung des Priesters deutlich, dass diese Bestimmungen nur wenig ausrichteten (Wilfried Hartmann, Die Eigenkirche: Grundelement der Kirchenstruktur bei den Alemannen? In: Sönke Lorenz / Barbara Scholkmann [Hrsg.], Die Alemannen und das Christentum. Zeugnisse eines kulturellen Umbruchs [Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde 48 = Quart 2, Veröffentlichungen des Alemannischen Instituts 71], Leinfelden-Echterdingen 2003, S. 1-11, hier S. 2).

41 Scholz, Grab (wie Anm. 32), S. 304-305.

42 Scholkmann, Bestattungsplatz (wie Anm. 25), S. 194-195; 212-218.

43 Günther P. Fehring / Barbara Scholkmann, Die archäologischen Untersuchungen und ihre Ergebnisse, in: Landesdenkmalamt Baden-Württemberg (Hrsg.), Die Stadtkirche St. Dionysius in Esslingen a. N. Archäologie und Baugeschichte I (Forschungen und Berichte der Archäologie des Mittelalters in Baden-Württemberg 13/1), Stuttgart 1995, S. 13-216, hier S. 35.

44 Matthias Wemhoff, Bestattungen des Früh- und Hochmittelalters an und in westfälischen Kirchen, in: Jörg Jarnut / Matthias Wemhoff (Hrsg.), Erinnerungskultur im Bestattungsritual, München 2003, S. 97-105, hier S. 98f. Vgl. zu Herford: Matthias Wemhoff, Das Damenstift Herford. Die archäologischen Ergebnisse zur Geschichte der Profan- und Sakralbauten seit dem späten 8. Jahrhundert 1-3 (Denkmalpflege und Forschung in Westfalen, Bd. 24), Bonn 1993; zu Paderborn: Lobbedey, Paderborn (wie Anm. 24).

treten wieder vermehrt Innenbestattungen auf, wie ebenfalls die Befunde in Esslingen / St. Vitalis II zeigen.⁴⁵ Offensichtlich existieren jedoch auch Ausnahmen zu dieser Regel: So finden sich in Enger / St. Dionysius (Ende 8. / Anfang 9. Jh.) sowohl Gräber im Chor als auch im Langhaus. Unter den Bestatteten befand sich ein etwa 15-jähriger Junge, womit die Überlegung, es könnte sich um Geistliche handeln, nicht mehr haltbar ist. Vielmehr scheint sich hierin der Wunsch der Adeligen, für sich und ihre Familien eine Grablege in ihrer eigenen Kirche gegen die kirchenrechtlichen Vorschriften der karolingischen Zeit durchzusetzen, im archäologischen Befund niederzuschlagen.⁴⁶ In der Klosterkirche von Corvey (vor 873) fanden sich sieben Gräber vor dem Chor, von denen das Älteste auf der Mittelachse liegt und von O. Ellger als Abtsgrablege angesprochen wird.⁴⁷ In der Kirche des Kanonissenstiftes Herford wurden vor dem Neubau der spätromanischen Münsterkirche insgesamt sechs Gräber angelegt: Drei der Bestattungen liegen im Mittelschiff im Bereich der Vierung, unter denen sich ein zentral gelegenes, gemauertes Kopfnischengrab in der Mittelachse befindet; die übrigen drei Gräber liegen im zentralen Raum des Westbaus und werden dem Neubau nach 926 zugerechnet. Auch hier ist anzunehmen, dass es sich bei der Gräbergruppe im Bereich der Vierung um die Äbtissinengrablege handelt.⁴⁸ Schließlich bietet das Kloster tom Roden mit je einer Bestattung in den Seitenschiffen ein Beispiel für Innenbestattungen des 12. Jahrhunderts: Aufgrund der Lage in den Seitenschiffen im Laienbereich der Kirche schließt die Ausgräberin wohl zu Recht auf Bestattungen von vermutlich weltlichen Personen, die tom Roden besonders verbunden waren und eventuell die Stifter der Kirche verkörperten.⁴⁹

45 Vgl. Scholkmann, Bestattungsplatz (wie Anm. 25), S. 195, 198, 214.

46 Wemhoff, Bestattungen (wie Anm. 44), S. 103f.

47 Otfried Ellger, Die Michaelskirche zu Fulda als Zeugnis der Totensorge. Zur Konzeption einer Friedhofs- und Grabkirche im karolingischen Kloster Fulda, Fulda 1989, S. 150f.

48 Wemhoff, Herford (wie Anm. 44), S. 147; 155.

49 Zu tom Roden vgl. Gabriele Isenberg, Die Propstei „tom Roden“. Ein Vorbericht über die Grabungen 1976-1980, in: Westfalen 61, 1983, S. 84-91, hier S. 86. Anhand dieser Beispiele zeigt sich, dass trotz der kirchenrechtlichen Verordnungen im Früh- und Hochmittelalter Bestattungen im Kircheninnenraum nie ganz aufgegeben wurden und vor allem für Kirchenstifter von großer Bedeutung waren. Als Stiftergrab im Sinne der Mittelalterarchäologie gilt ein Grab in oder bei einer Kirche, das aufgrund seiner Lage und/oder seiner Ausstattung und Beigaben darauf schließen lässt, dass es den Körper des Kirchenstifters birgt (vgl. Febring, Kirchenwesen [wie Anm. 27], S. 570f.). Laut M. Borgolte muss hier jedoch zwischen Stiftergrab und Bestattungen in einer Eigenkirche unterschieden werden: Ein Stiftergrab impliziert eine Stiftung, die auf der Zweckbindung von Vermögen gründet, wohingegen eine Eigenkirche auf Herrschaft und Eigentum basiert. Deshalb schlägt er vor, in direktem Bezug auf Eigenkirchen den Begriff Stiftergrab durch Gründergrab zu ersetzen (vgl. Borgolte, Stiftergrab [wie Anm. 27], S. 31.) E. Hassenpflug merkt an, dass die exakte Trennung zwischen Stiftung und Gründung einer Kirche auf dem heutigen Verständnis von Stiftungen beruhe. Hinzu komme, dass die Unterscheidung zwischen Stifter und Gründer in Bezug auf die Interpretation von Innenbestattungen nicht weiterführt, da „sowohl die Errichtung einer Kirche [durch den Gründer] als auch die Stiftung bestimmter Güter an die Kirche die Sicherung des Begräbnisplatzes in diesem Gotteshaus zum Ziel haben“ – daher sei die Bezeichnung Gründergrab nicht zwangsläufig auf alle Innenbestattungen zu beziehen, da es sich hierbei auch um die Gräber späterer Stifter handeln könnte (vgl. Hassenpflug, Laienbegräbnis [wie Anm. 26], S. 85). Die sich hieraus ergebende Konsequenz, nur Grablegen als Gründergräber anzusprechen, die eindeutig zeitgleich mit dem Kirchenbau errichtet wurden, würde bedeuten, dass es so gut wie keine archäologischen Belege dafür geben kann. Bei den durch ihre zentrale Lage im Kircheninneren gekennzeichneten Beispielen sogenannter Stiftergräber ist die bauzeitliche Entstehung meist nicht sicher zu belegen. Hier können die Grablegen ausschließlich mithilfe von Schrift- und Bildquellen mit bestimmten Personen in Verbindung gebracht werden, was jedoch nur sehr selten möglich ist. So konnte die Beisetzung des Grafen Gerold

Zusammenfassend ist zu sagen, dass die kirchenrechtlichen Bestimmungen des Frühmittelalters niemals ein Bestattungsverbot für fromme Laien aussprachen, und daher für die sozial gehobene Schicht des Adels immer eine Hintertür blieb, sich in Kirchen „einzukaufen“ und für ihr Seelenheil besonders vorzusorgen. Diese Ergebnisse auf das Hochmittelalter zu übertragen ist indes schwierig, da aufgrund des Mangels entsprechender Schriftquellen hierfür nur die archäologischen Befunde zur Verfügung stehen. Anhand dieser kann festgehalten werden, dass die Innenbestattungen als Reaktion auf die Bestattungsverbote des Frühmittelalters zwischen dem 9. und 12. Jahrhundert zwar stark abnehmen, jedoch nicht vollständig verschwinden. Im Spätmittelalter nehmen die Innenbestattungen vor allem im 14. und 15. Jahrhundert erneut zu und setzen sich bis in die Neuzeit fort. Nach Kirchenrecht bestand auch in diesem Zeitraum das Verbot, innerhalb von Kirchen zu bestatten, jedoch wurde der Umfang der Ausnahmen deutlich erweitert: Angehörige des Klerus, fromme Laien, Stifter, Patronatsherren sowie weitere Personen mit besonderer Genehmigung erhielten mitsamt ihrer Familien das Recht auf ein Grab in der Kirche. Auch hier setzt sich vor allem der soziale Status als auch finanzielle Leistungen im Bezug auf ein Begräbnis in der Kirche durch.⁵⁰

Exkurs: Zur Deutung von Münzen als Grabbeigabe

Die im Bereich der rechten Hand des Bestatteten gefundene Silbermünze wiegt 0,50 g, weist einen Durchmesser von 21 mm auf und ist sehr flach geprägt (Abb. 7).⁵¹ Die Bilder sind noch gut erkennbar, wobei die Vorderseite ein dreizeiliges S / COLONII / A zeigt, das einige Besonderheiten aufweist: So ist das S des Sancta-Kürzels seitenverkehrt geprägt, von dem Buchstaben C von Colonia sind nur noch kleine Dreieckskeile unter und über dem O erhalten und die Buchstaben NII wurden zu einer trapezförmigen Leiter zusammengefasst. Die Rückseite zeigt ein Kreuz mit Kugeln in den Winkeln und eine umlaufende Pseudoschrift.

Aufgrund mehrerer Vergleichsbeispiele kann diese Prägung in den Zeitraum zwischen 1120 und 1140 datiert werden. Das Gewicht der hier vorliegenden Münze liegt deutlich unter dem eines zeittypischen Hälblings, womit sie als

auf der Reichenau durch Schriftquellen untermauert werden (vgl. Alfons Zettler, Die frühen Klosterbauten der Reichenau [Arch. u. Gesch. Freiburger Forsch. Das erste Jahrtausend in Südwestdt. 3], Sigmaringen 1988, S. 80f.). Ansonsten weisen schriftliche und archäologische Datierungen häufig eine zeitliche Differenz von bis zu 100 Jahren auf (vgl. Hassenpflug, Laienbegräbnis [wie Anm. 26], S. 85). Eines der wenigen Beispiele, in denen eine Grablege bereits beim Kirchenbau mitgeplant wurde, liegt mit der Kirche in Spiez-Einigen/Schweiz (8. Jh.) vor. Hier wurde eine Bestattung in einem – offensichtlich zu diesem Zweck errichteten – nischenartigen Anraum an der südlichen Längswand vorgefunden (vgl. Rudolf Moosbrugger, Frühes Mittelalter, in: Jahrbuch der Schweizerischen Gesellschaft für Ur- und Frühgeschichte 45, 1956, S. 69-75, hier S. 71). F. Oswald hat sich mit dem Quellenbegriff „*in medio ecclesiae*“ befasst und konnte zusammenfassend feststellen, dass die Längsachse der Kirche nicht nur den Bezugspunkt für vornehme Bestattungen darstellt, sondern auch für Altäre, Reliquienschränke und Heiligengräber (vgl. Friedrich Oswald, In medio Ecclesiae. Die Deutung der literarischen Zeugnisse im Lichte archäologischer Funde, in: Frühmittelalterliche Studien 3, 1969, S. 313-326).

⁵⁰ Vgl. Barbara Scholkemann, Normbildung und Normveränderung im Grabbrauch des Mittelalters – Die Bestattungen in Kirchen, in: Doris Rube / Karl-Heinz Spieß (Hrsg.), Prozesse der Normbildung und Normveränderung im mittelalterlichen Europa, Stuttgart 2000, S. 93-117, hier S. 102f.

⁵¹ Die Bestimmung und Datierung der Münze übernahm freundlicherweise Herr P. Ilisch / Münster. Vgl. zum Folgenden Ilisch, Pfennig (wie Anm. 22).

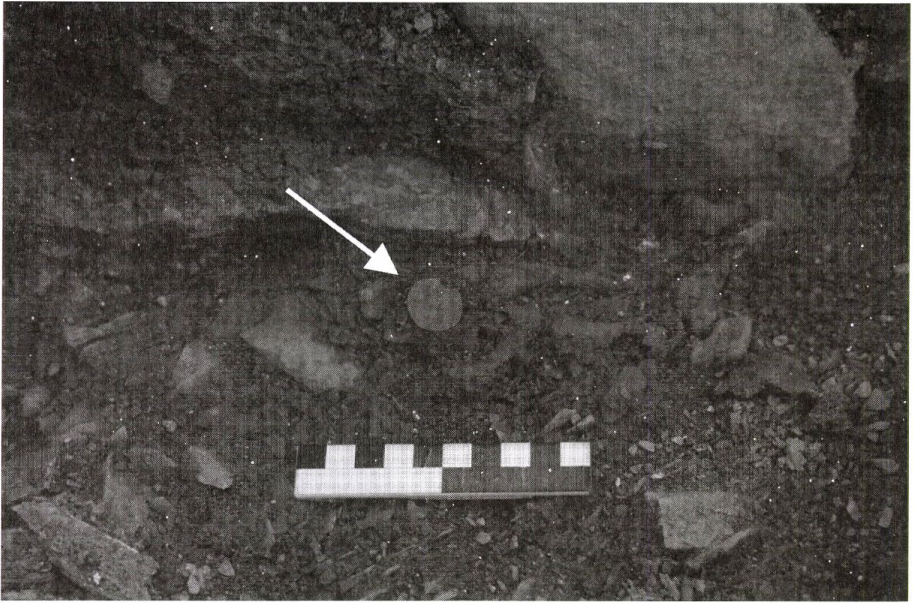


Abb. 7 Silbermünze der Innenbestattung *in situ*. Blick von N (LWL-Archäologie für Westfalen / O. Goldstein)

leichter Pfennig anzusprechen ist⁵². Obwohl dieser zwar noch in der Tradition des Soester Pfennigs und dessen Imitationen aus benachbarten Münzstätten steht, weist er eindeutig nicht mehr den gleichen Münzfuß auf. Hinzu kommt, dass aufgrund des geringen Gewichtes eine Entstehung im nördlichen Westfalen und im Hellwegraum um Soest ausscheidet. Möglicherweise wurde die Münze in der nur knapp 13 km entfernten Münzstätte Marsberg geprägt, die sich im 13. Jahrhundert wieder dem schweren Soester Fuß anschloss.⁵³ Eine vergleichbare Fundsituation fand sich in der ev. Pfarrkirche in Lienen / Kr. Steinfurt: Hier wurde im Handbereich eines im Turmbereich bestatteten Jugendlichen eine Münze gefunden, bei der es sich um einen Halbbrakteaten aus dem Harzgebiet handelt, der um 1140 datiert wird.⁵⁴

Die Obolus-Sitte, also der Brauch, den Toten Geld mitzugeben, gehört nach Ansicht H. Steuers zu den „kulturanthrop[ologischen] Konstanten im menschlichen Verhalten“.⁵⁵ Generell seien Grabbeigaben und damit auch Münzen im Herzogtum Sachsen zu karolingischer Zeit zwar noch verbreitet gewesen, bildeten jedoch später eher die Ausnahme. Nicht zuletzt deshalb könnten nicht alle Münzen automatisch als Grab-Beigaben angesehen werden, da sie häufig auch im Rahmen der Schmuckausstattung (Kleiderbesatz, Gürtelanhänger, Amulett)

52 Ein zeittypischer Soester Pfennig wog im Durchschnitt 1,30 g.

53 Eine Prägung der Münze in Warburg oder im Waldeckischen kann laut P. *Ilisch* dennoch nicht ausgeschlossen werden (vgl. hierzu *Ilisch*, Pfennig [wie Anm. 22]).

54 Vgl. Grabungsnotiz „Lienen“. Neujahrsgruß 1996. Jahresbericht für 1995, S. 92-94.

55 Vgl. hierzu und zum Folgenden Heiko *Stener*, Obolus, in: Reallexikon der Germanischen Altertumskunde, Bd. 11, Berlin 2002, S. 498-515, hier S. 499.

oder als Geld in einer Börse ins Grab gelangt seien. Ebenso müsse beachtet werden, ob es sich bei den im Grabkontext aufgefundenen Münzen um Edelmetall- oder Kurantgeld handelt. Deponiert habe man die Münzen im Mund, auf den Augen oder in einer der Hände, wobei mit ihrer Niederlegung auf dem Mund, hinter oder über dem Kopf, bei der Hand, an den Füßen, innerhalb des Sarges oder in der umgebenden Grabkammer verschiedene Varianten existierten.

Im Laufe der Zeit änderte sich laut Steuer nicht nur die Beigabensitte, sondern – im Zuge sich wandelnder Vorstellungen von Tod, Jenseits und dem Weg dorthin – auch die Funktion der Beigaben. Als Deutungsmöglichkeit biete sich zuerst der sog. „Charonspfennig“ an, der in der antiken Mythologie als Lohn für den Fährmann Charon gezahlt werden muss, um über den Fluss Acheron oder Styx in die Totenwelt übergesetzt zu werden. Diese Interpretation solle jedoch nicht den Blick auf andere Deutungen verstellen: Münzen seien in erster Linie ein weltliches Zahlungsmittel; ferner könnten sie als symbolische Abfindung im Sinne eines „pars pro toto“ für das einstige Vermögen, als Zahlungsmittel im Jenseits, als magisches Amulett oder Schmuck angesehen werden. Für ausgefallene Münzen komme darüber hinaus auch eine Interpretation als persönliches Andenken oder – in Anlehnung an den Charonspfennig – als Bezahlung des hl. Petrus als Pförtner vor der Himmelstür in Frage.⁵⁶

Nach Steuer zeigen verschiedene ethnologische und volkskundliche Studien, dass die Sitte der Münzbeigabe bis in die Neuzeit hinein gebräuchlich geblieben ist, die frühen Funktionen und Bedeutungen dieses Brauchs dabei jedoch oftmals im Laufe der Zeit verloren gegangen und neue Deutungen erfunden worden seien.⁵⁷ So könne die Obolus-Sitte im slawischen Bereich und im germanisch besiedelten Gebiet westlich der Elbe bis ins 14. Jahrhundert belegt werden,⁵⁸ im skandinavischen Bereich sei diese Sitte sogar bis ins 20. Jahrhundert hinein bekannt.⁵⁹ Der Brauch bleibe also konstant erhalten, jedoch mit wechselnden Deutungsmustern, da sich trotz derselben Handlung die damit verbundene geistige Vorstellung oft beträchtlich unterscheide: „Solche Sitten [gehen] bekanntlich im Laufe der Zeit ihrer ursprünglichen Bedeutung verlustig oder [erfahren] auch nur eine Sinnerweiterung oder -änderung“.⁶⁰

Steuer nimmt an, dass die Obolus-Sitte aus dem römischen Kerngebiet in die westlichen Provinzen des römischen Reichs eingeführt, zunächst von der dortigen Führungsschicht übernommen wurde und sich zeitgleich mit dem Christentum ausgebreitet habe.⁶¹ Frühe Belege von Oboli im Mund der Toten aus den sog. Fürstengräbern der jüngeren römischen Kaiserzeit sprächen wiederum eher

56 Vgl. hierzu und zu weiteren Deutungsmöglichkeiten ebd., S. 501f.

57 Vgl. hierzu Maria S. *Cipoletti*, Langsamer Abschied. Tod und Jenseits im Kulturvergleich, Frankfurt a. M. 1989; Gotthard *Niemer*, Das Geld. Ein Beitrag zur Volkskunde, Breslau 1930; Torgny *Segerstedt*, Mynts användning i dödsakten, Lund 1907.

58 Vgl. Heiko *Steuer*, Zur Gliederung frühgeschichtlicher Gräberfelder am Beispiel der Münzbeigaben, in: Neue Ausgrabungen und Forschungen in Niedersachsen 6, 1970, S. 146–190.

59 Ebd., S. 511; vgl. zu Dänemark: Keld *Grinder-Hansen*, Penge til færgemanden? Mønter i dødekulten, in: Nationalmuseets Arbejdsmark 1988, S. 115–126.

60 Ann-Sofie *Gräslund*, Charonsmynt i vikingatida gravar?, in: Tor 11, 1965/66, S. 168–197. Vgl. auch *Steuer*, Obolus (wie Anm. 55), S. 511.

61 Dass zwischen der neuen Staatsreligion und den Oboli ein Zusammenhang bestehe, belegen Charonspfennige in der Hand von Toten in den Katakomben Roms (*Steuer*, Obolus [wie Anm. 55], S. 503).

gegen einen christlich beeinflussten Brauch – dahinter stehe eine noch unbekannte Vorstellung, für deren praktische Umsetzung lediglich der Brauch, eine Münze in den Mund zu geben, übernommen worden sei.⁶²

W. Hävernicks listete 1973/75 die bis dahin in Deutschland bekannten Münzbeigaben in Bestattungen auf. Dabei zeigte sich, dass den Toten sowohl einzelne Münzen als auch eine größere Barschaft mitgegeben wurden. Die frühesten Belege von Einzelmünz-Beigaben datieren ins 8. Jahrhundert und lassen sich bis ins 16. Jahrhundert hinein fassen. Von den insgesamt 80 aufgeführten Münzfunden fanden sich 21 Münzen in Bestattungen in oder bei Kirchen oder Klöstern, die in den Zeitraum zwischen dem beginnenden 12. und 16. Jahrhundert datieren. Es ließ sich feststellen, dass die Münzbeigaben aus der jeweils aktuellen Umlaufwährung stammen und eine regelhafte Positionierung nicht fassbar ist.⁶³ In insgesamt 66 Fällen konnten hierzu genauere Aussagen gemacht werden, wobei sich zeigte, dass zum einen eine Häufung von Grabbeigaben im 12./13. Jahrhundert auftritt und zum anderen von insgesamt 49 Münzen 22 im Mund und 16 in der Hand des Bestatteten gefunden worden waren.

Laut Hävernicks verlangte der Brauch „also in der Regel eine einzige Münze, und da diese sich weder durch großen Wert noch durch kraftgeladene Bilder auszeichnete, so kann nur eine symbolische Handlung vorgelegen haben.“⁶⁴ Er folgert aus den Ergebnissen seiner Untersuchung, dass der Brauch einer Münzbeigabe in Deutschland um die Mitte des 8. Jahrhunderts einsetzt, seinen Höhepunkt im 11. bis 13. Jahrhundert erreicht und anschließend wieder abklingt. Dabei nimmt er an, dass sich die Entwicklung dieses Brauches unbeeinflusst vom Mittelmeerraum vollzogen hat, da eine Häufung von Münzen in und um Haithabu und der Küstenregion fassbar sei.⁶⁵

Im Fall der Rösenbecker Innenbestattung kann aufgrund der numismatischen Datierung um 1120 bis 1140 und der ¹⁴C-Datierung des Skelettmaterials um 1141 bis 1152 sowohl eine Eingrenzung des Münzumlaufes als auch der Niederlegung der Münze vorgenommen werden. Die Motivation der Münzbeigabe muss zwar offenbleiben, jedoch liegt in diesem Falle die Bestattung einer sozial höher gestellten Person vor, die offenbar in der von ihr gegründeten Kirche beigesetzt wurde. Somit könnte eine Funktion als Petrus-Pfennig angenommen werden, allerdings sind auch andere Deutungsmöglichkeiten denkbar.

Ergebnisse zur Burg Altenfels

Die oberhalb der Kirchenstelle gelegene Burg Altenfels wurde in den Jahren 1968 und 1969 archäologisch untersucht.⁶⁶ Dabei zeigte sich das Bild einer Dop-

62 Ebd., S. 512f.

63 Hierbei spielt insbesondere die Laufzeit eine Rolle: So ließ sich nachweisen, dass die Münze aus dem auf 1509 datierten Grab eines Pfarrers aus Ufingen, Kr. Reutlingen / Baden-Württemberg zuvor bereits 50 Jahre im Umlauf gewesen war. Vgl. hierzu und zum Folgenden Walter Hävernicks, Münzen als Grabbeigaben 750 - 1815. Auswertung des Fundkatalogs der Numismatischen Kommission der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, in: Walter Hävernicks / Gert Hatz (Hrsg.), Hamburger Beiträge zur Numismatik, Heft 27/29, 1973/75, S. 27-51, hier S. 35.

64 Ebd., S. 37.

65 Ebd., S. 38-40. Diesbezüglich sind jedoch vor allem der Fehler der kleinen Zahl sowie regionale Forschungsschwerpunkte und die damit verbundene verstärkte Entdeckung von Münzbeigaben zu berücksichtigen.

66 Zu Anlass und Durchführung der Grabung und deren Ergebnisse vgl. Lobbedey, Altenfels (wie Anm. 2), S. 15ff.

pelburganlage, die aus einer Ost- und Westburg bestand. Vermutlich wurde bereits im 10. Jahrhundert, jedoch sicher in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts auf dem westlichen Bergkegel eine relativ kleine Burganlage errichtet. Wann die geräumigere östliche Burganlage erbaut wurde, konnte nicht festgestellt werden, jedoch befestigte man sie spätestens um die Mitte des 12. Jahrhunderts mithilfe zweier Rundtürme stärker. Als sicher anzunehmen ist, dass beide Burganlagen zu dieser Zeit bestanden und genutzt wurden. Bereits vor dem Ende des 12. Jahrhunderts erfolgte die Brandzerstörung und vollständige Aufgabe der Ostburg, wobei U. Lobbedey dieses Ereignis im Zusammenhang mit den Kämpfen zwischen Heinrich dem Löwen und den kaiserlichen Parteien um 1179/1180 sieht.⁶⁷ Nach Ausweis der keramischen Befunde wurde die Westburg bis ins 14. Jahrhundert weitergenutzt, wohingegen die Ostburg nach der Zerstörung Ende des 12. Jahrhunderts nicht wieder errichtet wurde. Ob die Westburg ebenfalls 1179/80 zerstört wurde, lässt sich anhand der archäologischen Befunde nicht eindeutig klären, jedoch spricht die Urkunde von 1294 für ihre Wiedererrichtung nach einer Zerstörung. Über das endgültige Schicksal der Burg nach 1326 schweigen die schriftlichen Quellen vollständig.

4 Deutung und Einordnung des Kirchengrundrisses

Aufgrund der sehr geringen Anzahl schriftlicher Quellen kann der ergrabene Kirchengrundriss nur schwer in seinen siedlungsgeschichtlichen Kontext eingeordnet werden. Die archäologischen Ergebnisse zeichnen das Bild einer einfachen Landkirche, die vermutlich Anfang des 12. Jahrhunderts errichtet wurde und offenbar nicht sehr lange in Nutzung blieb. So spricht neben den fehlenden Um- und Neubauphasen vor allem das gefundene Fundmaterial für eine frühe Aufgabe der Kirche bereits am Ende des 12. Jahrhunderts.

1991 veröffentlichte H. D. Tönsmeier eine Abhandlung über das ehemalige Prämonstratenserinnen-Kloster Altenbredelar. Darin versucht er auf der Basis von Urkunden den Nachweis dafür zu erbringen, dass es sich bei dem bis dahin nur aus einem Luftbild bekannten Gebäudegrundriss unterhalb der Burg Altenfels um die Urzelle des 1170 im nur knapp 7 km entfernten Ort Bredelar gegründeten Klosters handelt.⁶⁸

Zunächst stellt Tönsmeier heraus, dass die Grafen von Padberg ihren Besitz 1120 an das Erzbistum Köln übertrugen und damit zugleich die Verfügung über ihre Familienstiftung in Flechtdorf verloren. Dass die Burg, vermutlich als Lehen, zurück an die Herren von Padberg ging, gehe aus der Gründungsurkunde des 1170 in Bredelar gegründeten Prämonstratenserinnen-Klosters hervor.⁶⁹ Bredelar stellte jedoch anscheinend nicht die erste Wahl dar, was daraus hervorgehe, dass Gottschalk von Padberg bereits ein Jahr zuvor eine Kirche in Bremen bei Werl in Westfalen vom Erzbistum Köln erworben hatte, um „*einen Nonnenconvent von einem ungeeigneten Ort nach Bremen*“ zu verlegen.⁷⁰ Diesen ungeeig-

67 Vgl. hierzu und zum Folgenden ebd., S. 73f.

68 Vgl. Tönsmeier, Prämonstratenserinnen-Kloster (wie Anm. 11).

69 Müller, Urkunden (wie Anm. 11), Nr. 1.

70 Vgl. hierzu und zum Folgenden Tönsmeier, Prämonstratenserinnen-Kloster (wie Anm. 11), hier S. 130. Die Urkunde ist abgedruckt in: Hermann Hecker, Regesten des Erzbischofs Philipp I. von

neten Ort der ersten Klostergründung sieht Tönsmeyer in der Kirchenstelle unterhalb der Burg Altenfels. Er begründet dies mit einer Urkunde von 1338, aus der hervorgeht, dass ein Knappe Albert Clot eine Schenkung tätigt, deren regelmäßige Einkünfte dazu genutzt werden sollten, „*einen Bredelarar Konventualen an der Kapelle, die Altenbreydelar genannt wird, anzustellen*“.⁷¹ Diese Urkunde macht seiner Ansicht nach deutlich, „*dass auf dem Gebiet (Territorium) der Abtei Bredelar im 14. Jahrhundert eine noch intakte Kirche mit Nebengebäuden bestand*“; ebenso zeige der Name Altenbredelar an, dass es sich um die Gründungszelle der Klosters (Neuen-)Bredelar handele. Tönsmeyer folgert weiter, dass sich diese Gründungszelle im Herrschaftsgebiet Padbergs befunden haben muss: Diesbezüglich führt er die allgemeinen Gründungsumstände von Prämonstratenserklöstern an, die ursprünglich als Doppelklöster, jedoch nach 1138 als einzelne Klöster gegründet wurden. Dadurch habe den Frauenklöstern der Schutz der Männerklöster gefehlt, der nun auf andere Weise gewährleistet werden musste. Hierin sieht er einen Hinweis darauf, dass sich die Padberger bei der Gründung des Klosters ebenso wie die Herren von Cappenberg, die Edelherrn zur Lippe (Cappel) und die Edelherrn von Rüdenberg (Scheda) an eine Burg anlehnten, wobei die Schutzfunktion in diesem Fall von der Burg Altenfels übernommen worden sei.⁷² Als Erklärung für die Gründung des Klosters unterhalb der seit spätestens 1152 herzoglichen Burg Altenfels führt Tönsmeyer an, dass dieses möglicherweise „bereits vor 1166 in weniger bewegter Zeit gegründet [wurde]“.⁷³

Die 1169 geplante und 1170 durchgeführte Verlegung des Klosters aus der unmittelbaren Nähe der herzoglichen Burg Altenfels nach Bredelar begründet Tönsmeyer mit dem Kampf zwischen Heinrich dem Löwen und den sächsischen Großen von 1166 bis 1168. Dies sei für den Stifter Gottschalk von Padberg, einen Lehnsmann des Kölner Erzbischofs, zwingend nötig geworden, da das Kloster „später sein Grab aufnehmen und zum Begräbnisort für das Padberger Geschlecht werden [sollte]“.

Bereits 1196 wurde das Prämonstratenserinnenkloster Bredelar durch den Kölner Erzbischof Adolf I. aufgelöst und in eine Zisterzienserabtei umgewandelt. Dabei seien die Nonnen in das Kloster Rumbeck übersiedelt und das neue Zisterzienserkloster mit Mönchen aus Hardehausen besetzt worden. Eine Urkunde von 1201 berichtet laut Tönsmeyer, dass Bischof Bernhard II. von Paderborn anlässlich einer Visitation in Bredelar die Gruft der Herren von Padberg in der neu errichteten Klosterkirche weiht, in die Gottschalk der Jüngere seinen Vater und Gründer Altenbredelars Gottschalk sowie seine Mutter, Bruder und Schwägerin übertragen ließ.⁷⁴

Köln und ungedruckte Urkunden desselben, in: Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins 22, 1886, S. 169–256, hier S. 178.

71 Tönsmeyer ebd. Regest der Urkunde bei Müller, Urkunden (wie Anm. 11), Nr. 255.

72 Tönsmeyer, Prämonstratenserinnen-Klosters (wie Anm. 11), S. 131.

73 Ebd., S. 132.

74 Ebd., S. 136. Jedoch wird in der besagten Urkunde lediglich erwähnt, dass die verstorbenen Verwandten von einer alten Grablege in eine neue umgebettet wurden. Ob diese eine Gruft war und innerhalb der Kirche lag, bleibt offen – „*patrem ipsius et matrem, fratrem etiam et uxorem de veteri sepultura translatos in novo fecimus sepulchro collocari*“ (vgl. Müller, Urkunden [wie Anm. 11], Nr. 6).

Als letzten Hinweis zur Identifikation der Bredelarer Urzelle führt Tönsmeier eine Urkunde von 1449 an, in der die Herren von Padberg einem Bruder Albracht aus dem Kloster Bredelar bestätigen, dass er ausgesandt wurde, um Almosen für eine durch Raub und Brand zerstörte Kirche des hl. Quirinus zu erbitten. Bei der Erstellung der Urkunde habe dieses Brandereignis noch nicht lange zurückgelegen, sodass es mit der Soester Fehde (1444-1449) in Verbindung zu bringen sei.⁷⁵ Diese zerstörte Kirche sieht Tönsmeier in dem Kirchengrundriss unterhalb der Burg Altenfels. Das Quirinus-Patrozinium beziehe sich häufig auf Kapellen oder erst später zu Pfarrkirchen aufgestiegene Filialkirchen, wie auch die Kirche des ehemaligen Prämonstratenserinnen-Klosters Altenbredelar eine gewesen sei.⁷⁶

Deutlicher werde die Funktion des Platzes unterhalb der Burg schließlich in einem Steuerregister von 1712, in der der Platz ‚auf der borg der Kerkhoff genannt‘ wird. Durch diese Bezeichnung schließt sich für Tönsmeier der Kreis, dass der „ungeeignete Ort“ der Urkunde von 1169 unterhalb der Burg Altenfels lag, an dem Gottschalk von Padberg vor 1169/1166 ein Prämonstratenserinnen-Kloster gründete, deren Kirche dem hl. Quirinus geweiht war.⁷⁷

Abgesehen von der zum Teil quellenkritisch fragwürdigen Auslegung der Urkunden muss schon aus argumentativen Gründen der von Tönsmeier vertretenen Interpretation widersprochen werden. So kann die von ihm postulierte Gründungslage des Klosters im Schutz einer Burg allein schon dadurch widerlegt werden, dass die Burg Altenfels – wie er selbst erwähnt – bereits seit 1152 zum Besitz Heinrichs des Löwen gehörte. Dies würde bedeuten, dass das Kloster eines kölnischen Lehnsmannes bereits seit mehreren Jahrzehnten im Schatten einer herzoglich-sächsischen Burg bestanden hätte – ein höchst unwahrscheinlicher Vorgang.

Aus archäologischer Sicht ergeben sich gleich in mehrfacher Hinsicht Widersprüche zu der von Tönsmeier vorgeschlagenen Deutung. Der notwendigerweise zu einem Kloster gehörende Klausur- und Friedhofsbereich ließ sich weder mit Hilfe einer Geoprospektion noch durch eine flächendeckende Ausgrabung im engeren Umfeld des ehemaligen Kirchengebäudes nachweisen.

Vielmehr ist als sicher anzunehmen, dass die Kirche bereits Anfang des 13. Jahrhunderts aufgegeben worden war und somit nicht mit der laut Urkunde von 1338 noch intakten Kapelle „Altenbredelar“ gleichgesetzt werden kann. Aus demselben Grund kann die aus der Urkunde aus dem 15. Jahrhundert angenommene Zuweisung des Quirinus-Patroziniums nicht länger für den Kirchengrundriss unterhalb der Burg Altenfels angenommen werden.

Auch die mit einiger Sicherheit als Gründergrab anzusprechende Innenbestattung widerspricht Tönsmeyers These. Nach seiner Argumentation steht Gottschalk von Padberg als Gründer des Klosters mit der Kirche unterhalb der Burg Altenfels in Verbindung. Es ist daher kaum vorstellbar, dass sich Gottschalk

75 Tönsmeier, Prämonstratenserinnen-Kloster (wie Anm. 11), S. 134. Urkunde abgedruckt in *Müller*, Urkunden (wie Anm. 11), Nr. 615.

76 Ebd., S. 134. Zur Deutung des Patroziniums vgl. Matthias Zender, Die Verehrung des hl. Quirinus in Kirche und Volk, Düsseldorf 1967 (zitiert nach Tönsmeier, Prämonstratenserinnen-Kloster [wie Anm. 11]).

77 Vgl. hierzu Tönsmeier, Prämonstratenserinnen-Kloster (wie Anm. 11), S. 132 und S. 135.

nach seinem Tod noch in dieser so ungünstig gelegenen ehemaligen Klosterkirche bestatten ließ. Hinzu kommt, dass er urkundlich zusammen mit seiner Frau, seinem Sohn und seiner Schwiegertochter 1201 von einer alten in eine neue Grablege im Kloster Bredelar umgebettet wurde. Da die Existenz weiterer Gräber jedoch sowohl für den Innen- als auch für den Außenbereich der Kirche und somit ein Familiengrab ausgeschlossen werden kann, scheint es mehr als unwahrscheinlich, dass es sich bei dem Kopfnischengrab mit dem im Verband befindlichen Skelett um das Grab Gottschalks d. Älteren handelt. Die Lage der Bestattung und die beigegebene Silbermünze deuten zwar auf den Gründer der Kirche hin, dieser dürfte, auch aufgrund der Datierung, jedoch eher im Umfeld der Herren von Altenfels als der Herren von Padberg zu suchen sein.

Im Hinblick auf die Arbeit H. D. Tönsmeyers ist damit insgesamt als sicher anzunehmen, dass die ergrabene Kirche unterhalb der Burg Altenfels nicht mit der Gründungszelle des Klosters Bredelar gleichzusetzen ist. Ebenso scheidet eine Interpretation als einfache Pfarrkirche aufgrund des Fehlens eines Friedhofs im unmittelbaren Umfeld der Kirche aus. Für eine Nutzung der Kirche als Eigen- oder Privatkirche sprechen dagegen vor allem der Befund einer Innenbestattung mit Münzbeigabe und der topografische Bezug der Kirche zu der oberhalb liegenden Burg. Die bereits angeführten archivalischen und archäologischen Belege zur Burg Altenfels, und hier vor allem zu ihrem östlichen Teil, lassen sich auf die Kirche am Fuße des Berges übertragen: Ihre Errichtung erfolgte, als die Westburg und vermutlich auch die Ostburg schon bestanden. Auf eine ähnliche Nutzungszeit von Ostburg und Kirche deutet dabei hin, dass der östliche Teil der Burg Altenfels zeitlich nach dem westlichen entstanden sein muss und sowohl Ostburg als auch Kirche gegen Ende des 12. Jahrhunderts endgültig zerstört beziehungsweise aufgegeben wurden. Dass man in der Folgezeit nur den westlichen Teil der Burg Altenfels weiter nutzte, untermauert diese Beziehung⁷⁸

⁷⁸ Als ein sichtbares Zeichen von Herrschaftsverhältnissen fand die Burg bereits früh das Interesse von Historikern und Archäologen, da sie zum einen das adlige Selbstverständnis repräsentierte und zum anderen ein Zentrum mittelalterlicher Politik darstellte. Neben der Burg nutzte der Adel auch die Kirche als Mittel zur Selbstdarstellung: Als steinerner Bau verkörperte sie neben der allumfassenden Frömmigkeit und den Jenseitsvorstellungen des Mittelalters zugleich eine Form der Herrschaftslegitimation und -sicherung. Nach G. Streich ist die topografische Nähe und oft auch Einheit von Kirche und Burg in vielen Fällen durch einen wechselseitigen Zusammenhang sowohl kausal als auch funktional bedingt. In den Randgebieten des Reiches stellten Burgkirchen oftmals den Ausgangspunkt der Mission sowie die Grundlage und Basis zur Entwicklung der kirchlichen Organisation dar. Im Altsiedelland hingegen hätten sie zum Ausbau und zur Veränderung der Pfarrorganisation beigetragen, vor allem auch in der Phase der hochmittelalterlichen Stadtgründungen. Im Hochmittelalter traten laut Streich im Hochmittelalter verstärkt adelige Hausklöster auf, welche die Funktion als Erziehungsstätte und Versorgungseinrichtung für unverheiratete Töchter, Witwen und nachgeborene Söhne übernahmen; hinzu kam vor allem auch die Funktion als Familiengrablege. Auffallend sei, dass seit dem 11. Jahrhundert vermehrt Klostergründungen in älteren und aufgegebenen Herrensitzen stattfanden, wobei in unmittelbarer Nähe dazu ein neuer Herrensitz entstand oder der adelige Stifter in diese klösterliche Gemeinschaft eintrat. Neben der Instrumentalisierung der Kirche als Zeichen der Selbstdarstellung und Herrschaftslegitimation belegten diese Kirchen eine tiefe Frömmigkeit des Adels und dessen Wunsch nach dem Wohlwollen und Schutz der himmlischen Mächte. Die besondere Eigenart der Quellenlage macht es laut Streich notwendig, neben den Schriftquellen vor allem die Sachüberreste und dabei besonders die Baudenkmale in den Mittelpunkt der Forschung zu rücken. In diesen Baudenkmalen komme oft besser als in den schriftlichen Überlieferungen die „über die praktischen Bedürfnisse hinausgehende Absicht zur Repräsentation von Macht, Herrschaft, Zielvorstellung, Selbstverständnis und ihren Vorbildern zum Ausdruck“ (vgl. Gerhard Streich, *Burg und Kirche während des deutschen Mittelalters. Untersuchungen zur Sakraltopographie von Pfälzen, Burgen und Herrensitzen* [Vorträge und Forschungen, Sonderband 29, I], Sigmaringen 1984, S. 1-11).

zusätzlich und gibt zugleich einen Hinweis auf einen erneuten Besitzerwechsel, der spätestens ab 1290 urkundlich fassbar ist.

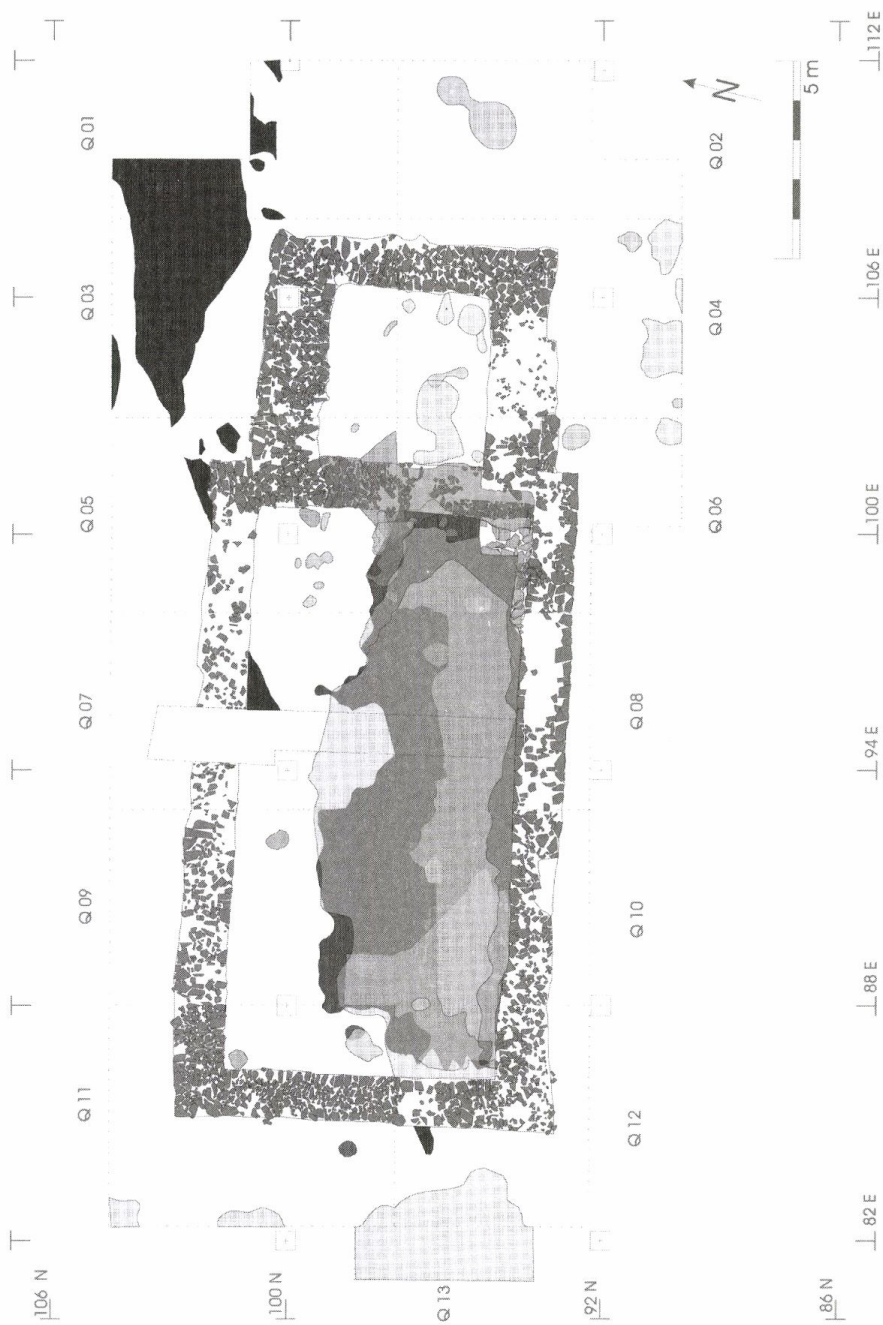
5 Fazit

Eigenkirchen stellten das ganze Mittelalter hindurch ein Zeichen herrschaftlicher Macht und vor allem auch einen Konfliktpunkt zwischen Klerus und weltlichen Herrschern dar, der sich nie völlig lösen ließ. Der Charakter als Grablage eines Adligen und somit die vorrangige Funktion der Kirche als Eigenkirche offenbart sich in diesem Fall durch die Anlage eines Grabes an besonders hervorgehobener Stelle im Langhaus. Die auf der Mittelachse eingebrachte Grube auf Höhe dieses Grabes kann in ihrer Funktion nicht genau bestimmt werden: So ist eine Funktion als Pfostengrube für die Stütze einer Westempore genauso denkbar wie der erste Versuch, das Grab *in medio ecclesiae* anzulegen. Letztlich heben beide Funktionen die soziale Bedeutung der Kirche hervor, da sowohl eine herrschaftliche Empore als auch ein Grab auf der Mittelachse des Kirchenschiffes für einen direkten Bezug zum Adel sprechen.

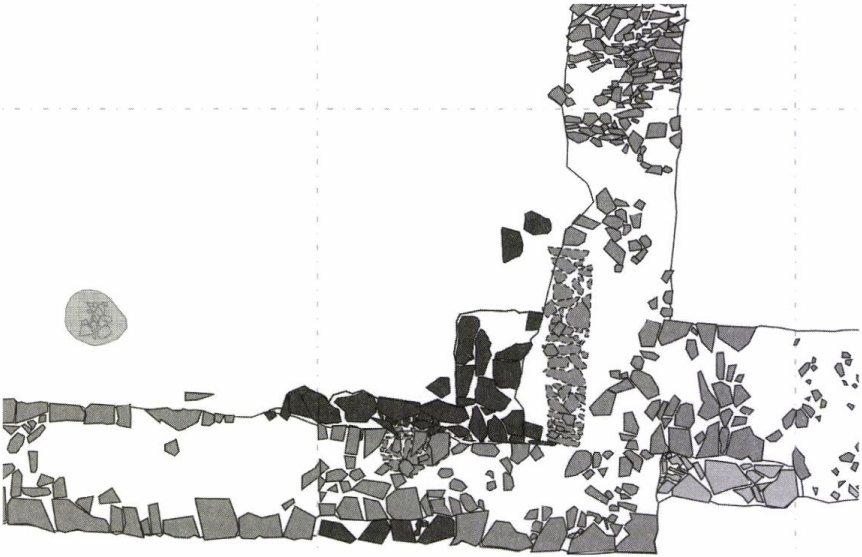
Dadurch ergibt sich das Bild einer von den Herren der Burg Altenfels gegründeten Eigenkirche, wobei angenommen werden darf, dass die Kirche Anfang des 12. Jahrhunderts mit der Absicht errichtet wurde, sie als Familiengrablage zu nutzen. Da man bereits um die Mitte des 12. Jahrhunderts eine Bestattung in das Kircheninnere eingebracht hat, dürfte es sich hierbei um den Gründer der Kirche handeln, was sowohl durch die Form und die Lage des Grabes als auch durch die beigegebene Silbermünze gestützt wird. Dass dieses Grab singular im Kircheninneren bleibt, könnte auf die möglicherweise nur wenige Jahrzehnte nach der Bestattung erfolgte Zerstörung der Kirche im ausgehenden 12. Jahrhundert zurückzuführen sein. Für eine solche unfreiwillige Aufgabe der Kirche sprechen sowohl der Verbleib des Bestatteten in der Kirche und dessen ausbleibende Translozierung an einen anderen Ort als auch das Fehlen der Grabplatte und das mögliche nachträgliche Öffnen der Grabgrube.

Mit der Kirche unterhalb der Burg Altenfels lässt sich somit ein weiteres Beispiel einer hochmittelalterlichen Eigenkirche des ländlichen Adels fassen, die zugleich eine Erweiterung der Quellenbasis zu Bauformen und -techniken von Grabbauten und Fundamenten in romanischer Zeit darstellt. So bestätigt die numismatisch und naturwissenschaftlich datierte Innenbestattung die allgemein angenommene Einordnung von gemauerten Kopfnischengräbern in das 12. Jahrhundert; gleichzeitig untermauert das Packlagenfundament der Kirche die Datierung dieser Fundamentierungstechnik in das 11. und 12. Jahrhundert.

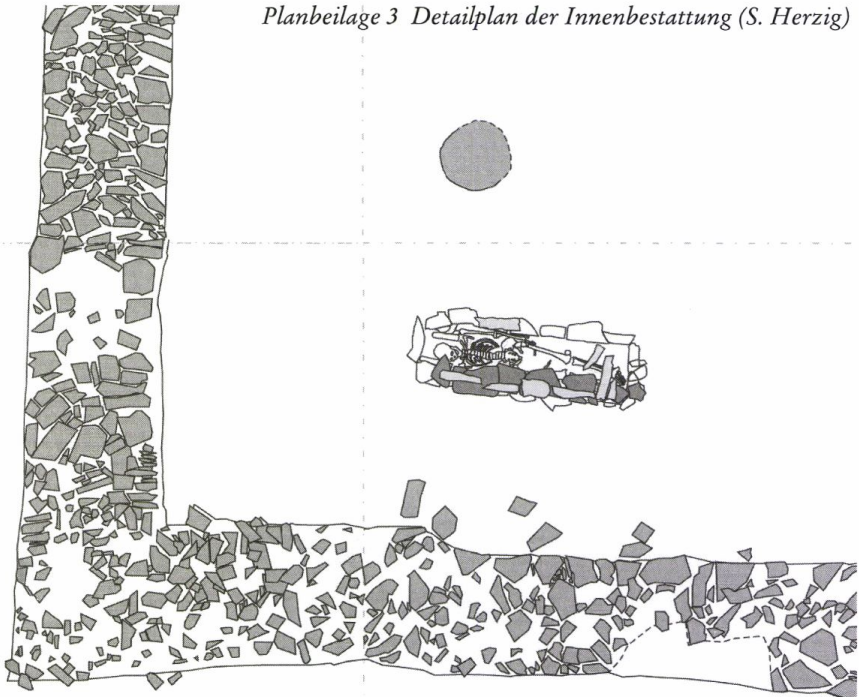
Aufgrund der schlechten Schriftquellenlage muss die historische Einordnung der Kirche unterhalb der Burg Altenfels weitgehend hypothetisch bleiben. Es wäre daher wünschenswert, wenn sich in Zukunft durch weitere Feldforschungen im Umfeld, und hier vor allem im direkt anschließenden Bereich der Kirche, zusätzliche Möglichkeiten bieten würden, die umgebende Siedlungsstruktur eingehender zu erforschen. Als weiteres Desiderat ist die Fortsetzung der archivalischen Forschungen zu den Herren der Burg Altenfels zu nennen, denn letztlich kann nur eine Zusammenarbeit von historischer und archäologischer Forschung den Personen hinter den Burgmauern ein Gesicht geben.



Planbeilage 1 Gesamtplan der Befunde (S. Herzig)



Planbeilage 2 Detailplan des Eingang- und Nebenaltarbefundes (S. Herzig)



Planbeilage 3 Detailplan der Innenbestattung (S. Herzig)

